Handbuch

für

Badens Bürger.

Handbuch
für
Badens Bürger.

Enthaltend
die
Verfassungsurkunde und Wahlordnung
des
Großherzogthums,
nebst den
auf dem Landtage 1831 zu Stande
gekommenen Gesetzen
und den
darauf Bezug habenden wichtigen Vollzugs-
verordnungen.

Karlsruhe, 1832.
Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Inhalt.

Seite.

Seite.

Verfassungs-Urkunde

für

das Großherzogthum Baden.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke

immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte

der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind

in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personnen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz

einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster

wenigstens mit einem Kapital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer als Eigenthum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in

dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht

wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zu Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen

Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs=casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums= oder Dienstbarkeits=Verhältnisse anhängigen, Rechts=streits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron=, Ritter= und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. Nov. 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats= und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial=Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder, die Finanzen betreffende, Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und aus-

schließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete,

aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtet und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der 2ten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Centralcommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel.

Griesbach den 22. August 1818.

Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Gesetz

über

die Abänderung der Verfassung

vom 14. April 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2. Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

Art. 3. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben. Beschlossen zu Carlsruhe in Unserem Großh. Staatsministerium den 14. April 1825.

Ludwig.

vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Gesetz
über
die Wiederherstellung der Verfassung
vom 8. Juni 1831.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825, welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. II. Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. III. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassungin Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großh. Staatsministerium, den 8. Juni 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Wahl-Ordnung

für

das Großherzogthum Baden.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc. rc.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beiden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bei diesem ersten Akt, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bei gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn wir, bei dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergange=

nen stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um Uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für Unsere landesväterliche Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen Wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitern Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir Uns veranlaßt, den, in der Verfassungsurkunde, auf den 1. Februar künftigen Jahrs bestimmten, Termin weiter

hinauszusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23. März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Versammlungsort der Kammern ist Unsere Residenzstadt Carlsruhe.

3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Lokals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beider Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1. Februar im ganzen Großherzogthum beendigt seyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer sollen bis zum 1. März beendigt seyn.

Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem 1. Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer sind nicht in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schicklichen Abtheilungen und in Zwischenräumen von drei bis vier Tägen, in der Art, vorzunehmen, daß sie ohnfehlbar im Laufe des Februarmonats beendigt werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beigefügt.

(Da die landesherrlichen Commissarien bei jeder Wahl neu ernannt werden, so wird dieses Verzeichniß nicht abgedruckt.)

7) Die, zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete, Centralcommission ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen, von 4 bis 6, beauftragt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel. Carlsruhe am 23. December 1818.

Ludwig.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.
Weiß.

Wahlordnung.

Zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größte Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reklamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist, für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg; für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höhern Staatsdiener oder der Grundherrn des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und mit dessen Familiensiegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissär beigegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der im Wahlorte angestellten Kanzleipersonen.

§. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den

Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherren zu vergleichen.

§. 14. Ergiebt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherren aus den Umschlägen heraus zu nehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissär

eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Secretär in eine Liste getragen. Einer der dem landesherrlichen Commissär beigegebenen Grundherren führet die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.

§. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissär und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Voll-

machen und übrigen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigen abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird, von einer jeden der beiden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens ³/₄ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Fall vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissär bei der Wahlversammlung, ohnbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Wählenden enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den Paragraphen 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen worden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche, bei der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im Paragraph 28 vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur

zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen Statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergiebt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach Paragraph 17 verfahren wird.

§. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach Paragraph 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den Paragraphen 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Ämter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 44, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der verschiedenen Aemter, zusammengesetzte

Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A. Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrikt und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemterwahlbezirk weniger

als [illegible] Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistrikte einzutheilen, daß kein einzelner Distrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemter-Wahlbezirke in Wahldistrikte zu entwerfen; und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen und zu genehmigen.

Die einstweilen getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,

2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistrikten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder in einem der beiden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Distrikts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahldistrikt eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Funktion nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;

2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;

3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Bürger des Wahldistrikts zu ernennen sind;

4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protokollführer und Mitglied.

In Distrikten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und resp. Protokollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichtsperson ein.

Wahlort ist der größere Ort des Distrikts. In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, hat jeder Distrikt besondere Urkundspersonen, die ebenfalls vom

der Zahl der zehn, im abstimmenden Distrikt höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Distrikts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der Distrikt wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der Distrikt ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt, in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namens-Eintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche der Name des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bei.*)

*) Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Nameneintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der eben-

zu dem [illegible] des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach der Sitzung werden die, während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Dienstsiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt.

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die [illegible] mehr vorschlagen, als der Distrikt zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschla-

gegen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermines die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem District frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 80 der Verfassungsurkunde behalten, [illegible] vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu [illegible]

mäßigen Austrittstermine, eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene und mit dem Ortssiegel versehene Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, müssen die in einem Distrikte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem Distrikt Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindregistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 festgesetzte Anzahl von Abgeordneten aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;

2) einer der drei christlichen Confessionen angehört,

3) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und

4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern

Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien nach den herrschaftlichen Aufrechnungstaxen und die Wohnungen und

Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen rc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissär hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aus einander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens drei Viertel der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §§. 33 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahl-Commission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächst folgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

§. 71. Der landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend Jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder

je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben oder versprochen haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namensaufschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt und die äußern Aufschriften mit der L [illegible] ste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme

des Umschlags seines Wahlzettels, die, auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten; wobei nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleich viel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen Statt, welche

nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und resp. gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 60 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17 über die Grundherrenwahl gegebenen Bestimmungen verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protokoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften

des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiters eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe den 23. Dezember 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinetskanzlei.

vdt. Weiß.

Preß-Gesetz

für

das Großherzogthum Baden.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Polizei der Presse.

§. 1. Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter

ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt seyn.

§. 7. Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu

stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der Paragraphen 6, 7 und 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu bennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der Paragraphen 6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der Paragraphen 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt

der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die Paragraphen 12 bis 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12 und ebenso die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember d. J. über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druck-

schriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuförderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, in so fern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger, so fern auch dieser nicht bekannt ist
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

2) auf welchen nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in so fern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:
1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte

gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Der Titel 3 soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 34. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,
   a) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, sowie wenn
   b) die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde
2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amts wegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34 und zwar im Falle des §. 34 Nr. 2 selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seien, daß der Inhalt der Schrift ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder

einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34) innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Im letztern Falle, sowie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38) nicht innerhalb drei Tagen,

von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechts wegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35), oder bestätigt (§. 38) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amts wegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großh. Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierungen. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der

beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amts wegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, je-

doch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50. Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtsitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maß der Strafe.

§. 52. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, so fern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Er-

fondernissen des §. 51 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den Paragraphen 75, 78 und 88.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amts wegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu den Gerichtssitzungen werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zuläßig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 60. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen

Fragen zu stellen, die Partheien selbst nur; indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zuläßig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer nochmaligen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt wurden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. Es

lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und That-

fragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amts wegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen

war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nr. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das frühere Versäumte nachholen.

§. 73. Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem

Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und ebenso dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn oder nicht, sämmtliche Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67 angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63, 65 und 66) sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation

ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht Statt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte Statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses

wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87. Der Rekurs zur Gnade findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amts wegen erhoben hat.

Die Rekursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Akten an das Justizministerium einsendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen, von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, — oder

2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder

3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Eichrodt.

Gesetz

über

die jeweilige theilweise Erneuerung der Stände-versammlung in beiden Kammern.

**Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;“

erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.“

6.

Art. 2.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus."

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechzehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetsperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten December des zweiten Jahres geschieht, in so fern nicht

die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten December des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets Statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden."

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abge-

ordneten der beiden Landesuniversitäten mit dem letzten December 1831, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Aemter am letzten December 1832 aus.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Gesetz über die Civilliste.

Wir Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a) die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Kabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 2. November 1831.

Leopold.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

I. Zu Karlsruhe.

1) Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.

2) Der Küchengarten, rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden.
3) Das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße.
4) Das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude.
5) Die Hofbaumagazine.
6) Die Oberhofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße.
7) Das Hofkassengebäude in der neuen Kronenstraße.
8) Das Akademiegebäude, mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem Generalstaatskassegebäude.
9) Die Fasanenmeisterswohnung, welche dermalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird.

II. Scheibenhard.

Das Schloß und Kammergut, sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten.

III. Stutensee.

Das Jagdschloß nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

IV. Der untere Hardwald (Wildpark) mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Försterhäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

V. In Ettlingen.

Der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VI. Favorite.

Das Schloß und der Park nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VII. Baden.

Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.

VIII. Zu Freiburg.

Das ehemalig gräflich Sickingische Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

IX. Zu Badenweiler.

Das Herrschafthaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.

X. Zu Schwetzingen.

Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bronnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirektions- und Hausmeistereiwohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinsgebäuden und Bauhof.

XI. Zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

XII. Hofjagden.

Nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken, und dem Entenfang in Rintheim, die Reviere Berghausen, Karlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppurr, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Daxlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothen-

fels, Scheuern mit Kaltenbronn und Sandbach, Hucken-feld, Ifringen, Sechans, Gingen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindwald.

(Die Civilliste betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M. Nro. 1927 wird nachstehender, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichter Protokollauszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 17. November 1831.

Finanzministerium.

v. Böckh.

vdt. Roman.

Auszug

aus

dem Protokoll der zweiten Kammer der 108. öffentlichen Sitzung vom 6. October 1831 bei der Berathung über das Gesetz, die Civilliste betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Commission der zweiten Kammer getroffenen Bestimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Lauf der Jahre erlöscht, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniß auf die Staatskasse übertragen.

2) Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg.

Die Richtigkeit vorstehender von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beurkunden

Karlsruhe den 6. Oktober 1831.

der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung
Föhrenbach.

Die Secretäre
A. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

Die erste Kammer ertheilt den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe den 11. Oktober 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre
Zell.
Frhr. v. Göler.

Gesetz
über die
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durch Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf sechs Wochen steigen kann, und wenn er durch Thätlichkeiten geschah, in eine gemeine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bis auf drei Monate steigen kann.

Art. 2.

Geschah der Widerstand mit Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so wird der Schuldige von einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, welche bis auf ein Jahr steigen kann. Treffen beide erschwerende Umstände in der Art zusammen, daß die körperliche Mißhandlung mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt wurde, so kann auf eine Zuchthausstrafe bis zu gleicher Dauer erkannt werden.

Art. 3.

Ist mit dem gewaltsamen Widerstande ein anderes Verbrechen verbunden, so ist die auf das eine oder das andere gesetzte höhere Strafe mit einer angemessenen Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittheil der Hauptstrafe übersteigen darf.

Art. 4.

Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an der Widersetzlichkeit Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den Civil- und Militär-Gerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, das Erkenntniß aber den an sich zuständigen Gerichten zu überlassen.

Art. 5.

Das Gesetz vom 13. August 1805, so weit es die Bestrafung der Widersetzlichkeit betrifft, so wie die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere das Edikt vom 3. Oktober 1820, so weit sie sich hierher beziehen, sind aufgehoben.

Art. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in Wirksamkeit. Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Gesetz über die Ehrenkränkungen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Wer von einem Anderen eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung preisgeben würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Anderen an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aussagt, ist der Verläumdung schuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.

§. 2. Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3. Alle anderen Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Anderen auf Ehre

absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4. Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, außer der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Oeffentlichkeit der zugefügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder anderen, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5. Geschah die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung, so kann die Strafe das in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzte Maaß bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann Statt finden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung von Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6. Eine Erhöhung des in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7. Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verläumdung auf; das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur insofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8. Wird eine Thatsache der im §. 7 bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3 und 4) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, so weit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9. Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10. Bei Ehrenkränkungen (§. 3) und bei den im

§. 2 erwähnten Verläumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch statt des Gefängnisses eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 8 vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2 nicht einhundert fünfzig Gulden, und im Falle des §. 3 nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11. In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verläumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich eben derselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdieß bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens.

§. 12. Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5 kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Eben so kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah,

so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Offiziere, Geistliche und Ortsvorgesetzte außerhalb ihres Dienst-Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13. Geschah eine Ehrenkränkung oder Verläumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden, so findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Monate verflossen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verläumdung, so wie von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11 erwähnten Klage auf Schadenersatz.

§. 14. Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich

beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beschuldigt, so ist er hierin dem nämlichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündung des Endurtheils deßhalb Genugthuung fordert.

Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den andern Betheiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Diese Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsstandes der Wiederklage fällt weg, wenn der befreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verläumdung verübten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15. Wurde wegen einer, einem Offizier, Staatsbeamten oder Geistlichen, zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat dieser die einschlägige Dienstbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16. Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 über die Bestrafung der, zwischen Civil- und Militärpersonen vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die Paragraphen 45 und 46 des Strafedikts, die Verordnung vom

28. Februar 1817 Regierungsblatt Nro. XI, so wie alle andern, dem gegenwärtigen widersprechenden, Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in Wirksamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

v. Gulat.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Eichrodt.

Gesetz über die Gendarmerie.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Großherzogthums ist ein Gendarmeriecorps aufgestellt.

§. 2. Als Landespolizeianstalt bildet das Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Ganzes, und ist, vermöge seines Zwecks, dem Ministerium des Innern unterstellt.
Die innere Organisation desselben ist militärisch.

§. 3. Die Gendarmerie besteht aus einem Staabsoffizier als Commandeur, aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen.
Die Verlegung der Mannschaft geschieht vom Ministerium des Innern auf den Antrag des Commandos der Gendarmerie und der Kreisdirektorien.

Anstellung der Gendarmerie.

§. 4. Die Offiziere der Gendarmerie werden von dem Großherzog, ernannt. Die definitive Anstellung der Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, nach be-

endigtem Probejahr, geschieht vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Commandeurs der Gendarmerie.

§. 5. Zu Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen können durchaus keine anderen Individuen angenommen werden, als solche, welche

a) wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben;
b) einen ehrenvollen Abschied, und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweisen können;
c) mit keinem Gebrechen behaftet sind, und überhaupt einer guten Gesundheit genießen;
d) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind;
e) nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens das Militärmaß haben, und weiter
f) in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzen oder wenigstens vor ihrer Anstellung noch erwerben.

§. 6. Der Commandeur ist dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen verantwortlich.

Uniformirung, Bewaffnung und innere Verwaltung.

§. 7. Die Uniformirung, Bewaffnung, sowie die innere Verwaltung steht unter Leitung des Kriegsministeriums,

und findet nach den Positionen Statt, welche im Gendarmerieetat nachgewiesen sind.

Verpflegung.

§. 8. Sämmliche Kosten des Gendarmeriecorps werden von der Staatskasse bestritten, und sind auf den Etat des Ministeriums des Innnern gebracht.

Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung.

§. 9. Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulationszeit eingehen.

Unter dieser sechsjährigen Capitulationszeit ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten.

Während dieses Probejahrs kann der Commandeur des Gendarmeriecorps, nach vorgängiger Benehmung des Divisionscommandanten, jedes Individuum ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen, welches die für den Gendarmeriedienst nöthigen Fähigkeiten und Tauglichkeit nicht entwickelt.

§. 10. Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation difinitiv aufgenommenen Gendarmen geschieht vom Ministerium des Innern und findet namentlich Statt:

1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht;
2) wegen Mißbrauch der Amtsgewalt;
3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist;

4) in Folge eines, die Versetzung vom Corps aussprechenden Strafurtheils.

§. 11. Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahre, sind sämmtliche Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern.

§. 12. Gleiches Recht steht auch demjenigen zu, welcher vor erreichtem sechzigsten Jahre entweder durch Wunden, oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste entweder erhalten oder sich zugezogen hat, zum ferneren Gendarmeriedienste unfähig geworden, und außer Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen.

§. 13. Die Pensionirung eines Gendarmen in Gemäßheit der in den beiden vorigen Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen, geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern zu erstattenden Vortrag. Die Pension besteht in 72 bis 150 fl. nach Maßgabe der persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung ausgezeichneter Dienstleistung.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 14. Das Gendarmeriecorps ist, hinsichtlich seiner Dienstleistungen, ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt, und von diesem gehen alle, auf den

Dienst der Gendarmerie Bezug habenden Befehle an den Commandeur des Corps.

§. 15. Zu allen anderen Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem subordinirten Verhältniß.

Von den Militärstellen hat sie in keinem Fall Befehle zu empfangen.

§. 16. Dagegen hat die Gendarmerie jeder schriftlichen oder mündlichen Requisition oder den Aufforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblickliche Folge zu leisten. Die letzteren sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

§. 17. Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs und um die Gendarmerie in kurzem Wege zur Verfügung der Behörden zu stellen, sind die Vorstände der Kreisdirektorien befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Divisionscommandanten entweder in die Sitzung des Kreisdirektoriums oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen, um denselben die Aufträge zu ertheilen, welche sie für nothwendig finden könnten.

§. 18. Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter, hinsichtlich der in ihren Bezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen zu. Diese letzteren haben allen Aufforderungen des Ortsvorstehers zur Handhabung der Sicherheit oder in Fällen eintretenden Widerstandes Folge zu leisten.

§. 19. Die Gendarmerie hat ferner die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft, und wenn sie Störungen der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften bemerkt, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und im Falle diese auf geeignete Weise nicht einschreiten würden, dem Amte anzuzeigen.

§. 20. Keine Civilbehörde ist befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung von Briefen und Berichten zu bedienen, und die Offiziere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen, noch auch zu anderen, ihrer Stellung entgegenlaufenden Diensten verwendet werden.

§. 21. Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Offizieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Obercommando. Ist der Offizier der Linientruppen von höherem Grade, so wird er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Offiziers der Gendarmerie berücksichtigen.

Die Gendarmen haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten.

Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang von den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie.

§. 22. Die Gendarmerie genießt in allen peinlichen, bürgerlichen und Disciplinarsachen den gleichen Gerichtsstand, wie das Militär, so lange letzteres den privilegirten Gerichtsstand behalten wird; auch finden bei derselben, wie bei diesem wegen Schuldklagen keine Abzüge an der Löhnung Statt. Jedoch sind auch die Polizeibehörden, in deren Umfang das Gendarmeriepersonale seinen ständigen Aufenthalt hat, befugt, dasselbe zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, zu arretiren; letzteres nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchen Fällen sogleich die Civilbehörde dem Divisionär zum weiteren Verfahren Kenntniß zu geben hat.

§. 23. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disciplin, sind die Gendarmen zunächst ihren Brigadiers, Wachtmeistern und Divisionscommandanten, diese letzteren aber dem Commandeur untergeordnet.

§. 24. Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits- aber keinen Strafarrest verfügen, und haben in diesem Fall ihrem Divisionscommandanten unverzügliche Meldung zu erstatten.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 25. Das Gendarmeriecorps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung

der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der näheren im §. 38 bestimmten Instruktion, zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen.

Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerieinstruktion näher bezeichnet.

Außerordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 26. Die Gendarmerie leistet im außerordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesetzmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist, deßgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschützen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird.

§. 27. Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihilfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Wider-

stand entgegengesetzt oder besorgt wird, und im letzten Falle Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 28. Die Gendarmerie kann ferner von den Kreisdirektorien, Aemtern und Polizeibehörden beauftragt werden, Postwägen, Courriere, so wie dem Staate angehörige Geldtransporte zu escortiren.

§. 29. Ueber den Vollzug eines solchen Auftrags ist jedesmal der Behörde, die ihn ertheilt hat, Nachricht zu ertheilen.

Besondere Bestimmungen für den Dienst der Gendarmerie.

§. 30. Jeder Gendarm ist in der Regel gehalten, sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst in seiner vollständigen Uniform zu erscheinen, um in seiner Eigenschaft als solcher vollkommen kenntlich zu seyn.

§. 31. Dem Gendarmen steht der Eintritt in jedes Haus, ohne Unterschied, zu jeder Zeit offen:

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrages hierzu sich rechtfertigt;
2) wenn sich ein von dem Gendarmen auf frischer That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeschriebene Person, Angesichts des Gendarmen, in ein solches Haus flüchtet;
3) wenn eine Feuers- oder Wassersgefahr dieses unumgänglich nothwendig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauses zur Hilfeleistung aufgefordert wird.

§. 32. Außer diesem kann der Gendarm solche Häuser, die dem Publikum offen stehen, namentlich Gasthäuser, zu jeder Tageszeit bis zum Eintritte der Polizeistunde, untersuchen, wenn ihm die Arretirung einer Person aufgetragen worden, und wenn er gegründete Vermuthung hat, daß sich dieselbe in dem zu visitirenden Hause aufhalte.

§. 33. In solchen Fällen, wo nach Obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 34. Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 35. Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht wird bestraft nach dem Gesetze über die Bestrafung der Widersetzlichkeit.

§. 36. Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen:

1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;
2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;
3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der

vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;

4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe, oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Fliehenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme wenigstens einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer", gerufen werden.

§. 37. Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsoffizier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 36 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesetzte oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Beamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlichen Beamten mit lauter Stimme die Aufruhrakte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gendarmerie und der Civilbehörden

darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 38. Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten, und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen:

1) Wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt seyn oder nicht.

2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigesetzen, alle auf der That angetroffenen Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen; geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen.

3) Alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden.

4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter andern durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich

5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist.

6) Bettler und arbeitsscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher

erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweisen zu können.

7) Wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen.

8) Reisende Handwerksbursche, welche die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen seyn sollen, in gültiger Form nicht besitzen;

9) Andere Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweils bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen.

10) Alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, insofern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß außerhalb desselben betreten werden.

11) Solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen.

12) Alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird.

§. 39. Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden.

§. 40. Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertigt ist, wird gesetzlich bestraft.

§. 41. Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen.

Belohnungen.

§. 42. Wachtmeister, Brigadiers und Gendarmen, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände

durch öffentliche Belobung,
durch Geldprämien oder
durch Verdienstmedaillen belohnt werden.

§. 43. Ueberdieß gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Gendarmeriecorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besondern Bedacht zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt.

Gesetz
über
die Beförsterung der Privatwaldungen.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das provisorische Gesetz vom 14. Februar 1821 über die Beförsterung der Privatwaldungen ist aufgehoben.

§. 2. Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörde, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze, zu.

§. 3. Die forstpolizeiliche Behörde soll, vermöge ihres Aufsichtsrechts, gegen Privatwaldbesitzer nur in dem Falle einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes, der 50 Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht zuvor die Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsbehörde erhalten hat.

Letztere darf jedoch diese Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigern.

§. 4. In dem Falle des §. 3 kann der Eigenthümer angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Kulturen und künstliche Ansaat nach Vorschrift der Forstpolizeibehörde wieder herzustellen.

Kommt der Eigenthümer des Waldes der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm hierzu zu verwilligenden angemessenen Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde, eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 5. Läßt der Eigenthümer, welcher einen Wald, der weniger als fünfzig Morgen enthält, ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen, so wird ihm von der Staatsbehörde aufgetragen, binnen sechs Monaten die

Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren.

Kommt der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzten Frist nicht nach, so tritt das im §. 4 bestimmte Verfahren ein.

§. 6. Wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen in Beziehung auf die Rechte Dritter gesetzlichen oder vertragsmäßigen Beschränkungen unterliegt und diese Rechte gefährdet werden, haben die Betheiligten den Richter anzurufen, und soll die Forstpolizeibehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Eichrodt.

Gesetz

über die

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

im

Großherzogthum Baden.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Masse der Gemeindebürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher bestimmt werden.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Instruktion bestimmt die Form derselben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

§. 13. Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.

2) Die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.

3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen.

4) Die mit dem Bürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer

angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die
4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre,

oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein; endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Rekurses entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Rekurses.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die

festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der Paragraphen 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit er-

nannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden,

wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist;
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist; und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,
2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26. In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

2. Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses

ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst=, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.

2) Die Gemeinderäthe.

3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, das ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 33. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35. Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

3. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürger-

ausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt.

   Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.

2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.

3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 38. Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn Kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die

Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40. Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31 entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,
2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
3) bei Wahlen, in so fern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie

auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;

4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;

5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129 benannte Tagebuch zu besorgen.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau-, und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldstrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter folgenden Bestimmungen.

§. 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, der Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;
2) in dem Ertrag aus Berechtigungen:
   a) von Flößerei und Schiffahrt,
   b) „ Jagden, Fischereien und Schäfereien,
   c) „ Märkten,
   d) „ Eichanstalten,

e) von Wasenmeistereien,
f) „ Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorsperrgeldern,
g) „ Taxen,
h) „ Strafen und
i) „ andern Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

§. 58. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in:
1) aufgenommenen Kapitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuschuß von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuer-Kapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuer-Kapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeinde-Einkünften zu zwei Drittel bestritten.

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§. 60. Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. [illegible] vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden.

§. 61. Was nach Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und der im Falle des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den im §. 62 ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem direkten Steuerfuß, oder einem andern durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Die Besitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleichgehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Lehen werden solche mit dem Steuerkapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuerkapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62. Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann

besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63. Die im §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 65. Eine unentgeldliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen.

§. 66. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, soweit die Leistung nicht gemäß der §§. 62 bis 65 unentgeldlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67. Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigst-

nehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 68. Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69. Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahrs in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindekasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindekasse zu ersetzen hat.

§. 70. Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67 und 68 erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71. Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe;
4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;
5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;
8) Kanzleien, Amts- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude.
9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der großherzoglichen Domänenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuerkapital, welches den Betrag

der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74. Die Betriebskapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die bloß zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

§. 75. In aller anderen Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76. Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrik-Inhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu zahlen; kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77. Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Betrag übereinkommen können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Ge-

meinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 80. Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens, und so weit solches nach der Bestimmung des §. 59 nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die

im §. [illegible] benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeinde-einkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

§. 81. Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 81. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. [illegible]. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der

periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Gemendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25sten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den

Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§. 88. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen: die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

Im dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht im gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

b) Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letztern mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschliessen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleichkommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 99. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 100. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91. bestimmte Maß übersteigen.

§. 101. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der soeben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige nur einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 98, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106. Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107. Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des §. 92 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher

Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 107 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn

der Rath dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über drei tausend Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig,

[illegible] Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwendung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.

2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Bauwesen.

§. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne

er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte im gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder deren

nicht Genüge gethan werden will, im gerichtlichen Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 127. Der Gemeindeeinnehmer wird von dem Gemeinde-

räthe mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21 — 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Taggebühren und Auslagen des Bürgermeisters,

der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeinde-Einnahmen,

2) Die Gemeinde-Ausgaben,

3) Die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie suchen der

[illegible] in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solches öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen;

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, [illegible] und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;

2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;

3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;

4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;

5) über die Bestimmungen des Betrages, der zu

wiefern die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen;

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecretirungen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters ver-

zumelden, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen; welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung

des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath des Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches,

sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichts-Kosten zu tragen hat.

   In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.
4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
5) Die Einführung eines Octroi.
6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.
7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und des Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3,000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nro. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks

unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 155. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156. Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner

in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe rc.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2. Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3. Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder werden innerhalb dieses Zeitraums neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4. Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines

Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5. Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3.), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6. Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 7. Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf — und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

Art. 8. Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maaßgabe des Gemeindegesetzes wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Gesetz

über die

Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Aemtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5) Des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;
7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;

8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;

2) durch Annahme.

§. 5. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und
3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3,000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 41 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines

ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuches in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;

4) alle offenkundigen schlechten Haushälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10 Nro. 2 und 3;

2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b) in allen übrigen Städten über 3,000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner getheilt wird;

c) in Städten unter 3,000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere

Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für

den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines

Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines teutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) der Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5) Invaliden;
6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen

von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen

ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angebornes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — bis 13 vorgeschriebenen

Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem

Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann Keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhal Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;

3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerliche Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch

Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsbürger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegben haben, auch wirklich ausge. wandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hätten.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner

Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73 1) bis 6) zu entscheiden.

können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich er-

worben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;

2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beobachtet worden ist;

3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85. Der gesetzlichen Strafe unterliegt eben so derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist dem-

selben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitlichen Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besondern Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum

Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit

tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Gesetz,
über
die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Wir Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die peinliche Frage findet auch in den beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10 des Straf-Edikts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zuläßig erklärt.

Art. 2. Der §. 11 desselben Edikts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringen Verbrechen, ist aufgehoben.

Art. 3. Die §§. 15 und 16 der Erläuterungen des Strafedikts vom 23. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Ahndung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Die in den §§. 50, 94 der Erläuterungen des Straf-Edikts und in §. 42 der Eides-Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen über gerichtliche Lügen sind aufgehoben.

Art. 4. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. Insofern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet

an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt.

Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht 14 Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann.

Die Gefängnißstrafe kann auch vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden.

Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und die Hungerkost nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für 4 Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Art. 5. Das im §. 27 des Straf-Edikts den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden, ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 25. November 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit

Eichrodt.

Gesetz
über die Aufhebung des Straßengeldes.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministeriums, daß die gegenwärtige Lage der Finanzen eine weitere Verminderung der bestehenden Abgaben gestatte;

durchdrungen von dem Wunsche, Unseren getreuen Unterthanen die hiernach mögliche Erleichterung auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise zu gewähren;

in Erwägung, daß die Aufhebung derjenigen Abgaben, welche den innern Verkehr und die Durchfuhr beschweren, besonders geeignet ist, den Wohlstand des Landes zu befördern;

haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch:

Das Straßengeld-Gesetz vom 5. Oktober 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, so weit sie die Erhebung des Chausseegeldes zu Gunsten des

Staatsschatzes aussprechen oder sich darauf beziehen, sind vom 1. Juni dieses Jahres an aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 22. April 1830.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Aufhebung des Straßengeldes betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. l. M. Nro. 1928 wird nachstehende, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Addresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 23. November 1831.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 85sten öffentlichen Sitzung vom 30. August 1831 mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

„Die Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung „vom 22. April 1830. Regierungsblatt Seite 67,

„die Aufhebung des Straßengeldgesetzes vom 5.
„Oktober 1820 und darauf bezüglicher Verord-
„nungen betreffend anzuerkennen.“

Wir verfehlen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehrerbietung zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtvollen Bitte, daß es Höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Karlsruhe den 30. August 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Föhrenbach.

Die Secretaire
A. L. Grimm.
Schinzinger.

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und erkennt die Gesetzeskraft der darin erwähnten provisorischen Verordnung gleichfalls an.

Karlsruhe den 24. September 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident.
Karl Egon Fürst von Fürstenberg.

Die Secretaire
Zell.
Frhr. von Göler.

Gesetz
über
die Aufhebung der Straßenbau-, Militair- und Gerichtsfrohnden.

Wir Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,
haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel:

Die Straßenbau-, Militair- und Gerichtsfrohnden sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28. Mai 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Das Gesetz über die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend.)

Das Gesetz vom Jahr 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, führt als öffentliche Frohnden die Landes- und die Nothfrohnden auf.

Die ersteren sind entweder Kriegs- oder Straßen- oder Wasserbau-Frohnden. Die Wasserbaufrohnden sind längst, die Straßenbaufrohnden aber durch das Gesetz

vom 28. Mai d. J. aufgehoben worden; die eigentlichen Kriegsfrohnden dauern in vorkommenden Fällen noch fort.

Nun sind hinsichtlich des Gesetzes über die Straßenbaufrohnden, so wie über die Fortdauer der Nothfrohnden oder eigentlich der von der Menschenpflicht gebotenen Diensthülfe in Feuer-, Wasser-, Kriegs- und ähnlichen Gefahren, Zweifel entstanden, über welche die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 25. November d. J. erfolgt ist, die hiermit unter Anführung der einzelnen Anfragen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Auf welche Straßen sich das obengedachte Gesetz, die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend, erstrecke?

   Hierauf ist die höchste Resolution dahin erfolgt, daß sich diese Befreiung nur von den Straßen verstehe, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal-, und noch weniger auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum anderen.

2) Wer die Reinigung der von dem Staat unterhaltenen Straßen zu besorgen habe?

   Auf diese Anfrage erfolgte die höchste Entschließung:

   a. Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizeibehörde, unter Benehmen mit der Straßenbaubehörde angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen; welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben.

   b. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Land-

straßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den letztern auf Rechnung der Straßenbaukasse.

3) In welcher Art dauern die Nothfrohnden noch fort?

Diese uneigentlich so genannten Frohnden dauern nach der höchsten Entschließung überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird.

Karlsruhe den 13. Dezember 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Gesetz
über die Aufhebung der Herrenfrohnden.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden, sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungskapital für die walzenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zwölffachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen.

Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn- resp. zwölffachen Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3. Das Ablösungskapital ist vom 1. Januar 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Prozent zu verzinsen.

Art. 4. Von dem Ablösungskapital für walzende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigen-

thümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatskasse ein Drittel an die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungskapital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindskasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatskasse zu berichtigen.

Art. 5. Das Ablösungskapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, so fern der eine oder der andere nicht über 4 Stunden entfernt ist.

Den Antheil der Staatskasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Kasse zu empfangen.

Art. 6. Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogaten, befreit werden, sind befugt, das Ablösungskapital in 10 verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungskapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gültablösungskapitalien festgesetzt hat.

Art. 7. Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungskapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseinwohner frohndpflichtig sind, in sechs verzinslichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, in sofern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital in sechs oder weniger Jahreszielern aufgebracht.

Eine blos zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden.

Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeangehörige herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten Repartitionsfuß so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

Art. 9. Den Gemeinden, die nach dem Gesetz vom 5. Okt. 1820 persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Frohnden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungssumme.

II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten.

Art. 10. Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüglich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zu Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maaß seiner Entschädigungsansprüche.

In allen andern Fällen, sofern überhaupt das Daseyn der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesetzt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822—1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast Statt, die muthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermäßigung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11. Ist das Objekt, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1. Januar 1832 nicht mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12. Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden, nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1. Januar 1832, vertheilt.

Art. 13. Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Bestande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohnd-

deren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14. Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungskapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungskapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15. Ergiebt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältnisse stehenden Theil.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16. Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden in Anwendung des Art. 15 Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, so fern er nicht gütlich beigelegt wird, vorderſamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungskapitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen.

Art. 17. Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe, nach Abzug von ein Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünfteln des Taglohnes, als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18. Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19. Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungs-kapitals.

Art. 20. Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatskasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung ertheilt hat.

Art. 21. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte, Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache über die Größe des Ablösungskapitals zu erkennen hat.

Art. 22. Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von den Berechtigten, einer von der Finanzbehörde, einer von der

frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist.

Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staatskasse (Art. 20 und 21) oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Art. 23. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungskapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirektorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24. Uebergiebt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20 vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem 1. Januar 1833, so tritt sowohl für die Staatskasse als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungskapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo über die Größe des letztern endgültig entschieden seyn wird.

Art. 25. Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den ausbleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall des Recurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung,

binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirektorium eingereicht und der Gegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26. Dasselbe Verfahren zu Festsetzung des Ablösungskapitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungskapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Art. 28. Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 über den Abkauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

Eichrodt.

Gesetz

über die Aufhebung des Blutzehntens.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3. Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu vier Prozent vom 1. Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten haften, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in so weit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten, wie bisher, auch künftig

zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschliessend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5. Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7. Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatskasse verbindlich, wenn derselbe

nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird.

Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9. Der Berechtigte, der sich bis zum 1. Mai künftigen Jahres weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe.

Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt; so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der

Finanzbehörde eher dieselben vorzubehalten, und ist unter Anberaumung einer gleichen Frist und unter dem nämlichen Präjudiz die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen.

Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatskasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen, und in dem Art. 9 erwähnten Falle der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirektorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirektorium eingereicht, so fort der Gegentheil gehört werden.

Art. 11. Die Verzinsung der von der Staatskasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1838 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreisdirektorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinsführung

entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältniß beide Theile.

Art. 12. Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13. Sind nur einzelne Güterstücke einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahresbetrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen.

Art. 14. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tax-, sportel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15. Die Staatskasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte

ist, hat die Gemeinde vier Prozent des Kapitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindskasse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde die Aufkündigung des Kapitals mit halbjähriger Frist vorbehalten.

Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832 den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufskapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatskasse ersetzt.

Beschlossen zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Gesetz

über

die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nach den Landrechtsätzen 710 b a und 710 b b bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen, ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr, wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Gesetz
über
die Aufhebung der Schlachtaccise vom Schwein-, Schaf- und Lammfleisch.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel:

Die Accise vom Schweinefleisch, eben so vom Schaf- und Lammfleisch, ist vom 1. Januar 1832 an, aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

G e s e t z

über die

Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeindeämtern und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December v. J. haben Wir Uns vorbehalten, über die Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeindeämtern und der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen daher zu diesem Zweck auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern wie folgt:

I. Wahl des Bürgermeisters.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod oder gesetzlichen Austritt des seitherigen Bürgermeisters erledigt, oder durch Entfernung von seinem Amt für erledigt erklärt, so ist binnen vier Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 2. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung, das heißt durch Uebergabe eines in Briefform zusammen-

gelegten Zettels, auf dessen innerer Seite der Name dessen geschrieben ist, welchen der Wahlberechtigte zu der obgedachten Stelle in Vorschlag bringt.

Der Letztere kann den Namen selbst schreiben, oder durch einen Andern schreiben lassen; er kann es zu Haus, oder auf dem Rathhaus thun; es hängt von dem Wahlberechtigten ab, ob er den Zettel zusiegeln will oder nicht. Nur darf er seinen eigenen Namen nicht auf die äußere Seite schreiben, außer wenn er den Zettel in eine Couverte legt, dann kann er seinen Namen auf diese schreiben.

§. 3. Der Wahlberechtigte hat den, welchen er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Vornamen, oder mit der Benennung, durch welche er von anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, in den Zettel einzutragen. Z. B.: „Friedrich Ritter," oder „Friedrich Ritter bei der Kirche," oder „Friedrich Ritter, Georgs Sohn" u. s. w.

§. 4. Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung besteht darin, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel in Person der Wahlbehörde übergiebt. Die Uebergabe darf durch keinen Andern geschehen, mag der Grund, aus welchem der Wahlberechtigte nicht erscheinen kann, seyn, welcher er will; und auch nicht, wenn dieser Andere mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

§. 5. Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, deren Vorsteher der Bürgermeister ist, so haben die Wahlberechtigen, zur Erhaltung des Credits

in der Gemeinde, ihr Augenmerk auf einen solchen zu richten, der neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzt, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

§. 6. In der Regel hat der erste Beamte die Wahl der Bürgermeister selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann er solche auch dem zweiten oder dritten Beamten übertragen. Der Beamte hat die landesherrliche Bestätigung sogleich nach der gültig erfundenen Wahl zu ertheilen. Finden aber Anstände Statt, sei es, daß sie aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder daß der Beamte im öffentlichen Interesse glaubt, die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist solche zu verschieben, bis die Anstände beseitiget sind.

In diesem Fall ist die Bestätigung zu Ersparung der Kosten schriftlich zu ertheilen, und der Gewählte hat die desfallsige Erklärung der Gemeinde selbst zu eröffnen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Wahl des ersten Bürgermeisters in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg.

§. 7. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, in welchen die Wahl nicht in einer Tageshandlung beendigt werden kann, geschieht solche theilweise, nach den verschiedenen Quartieren, in welche die Stadt getheilt ist.

§. 8. Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, hat das Stadtamt eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen, auch eine gleiche Ausfertigung dem Gemeinderath mittheilen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) Die Ursache derselben.
2) Die Bezeichnung des Gebäudes, in welchem die Wahl vorgenommen werden soll.
3) Die genaue Angabe der Tage, der Stunden, des Vor- und Nachmittags, an welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers ihre Stimmen abzugeben haben.
4) Den Tag, an welchem die Wahlzettel eröffnet werden. Der Gemeinderath und die Bürgerschaft ist zum Erscheinen an diesem Tag einzuladen.
5) Den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12, 13, 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.
6) Eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Stadt, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Rückweisung auf §. 5 dieser Wahlordnung.

§. 9. Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nach Empfang der Einladung sogleich deren Abdruck zu veranstalten, und in jedem Quartier der Stadt ein oder mehrere Exemplare anschlagen, auch insofern ein Localblatt in der Stadt erscheint, solche in dasselbe aufnehmen zu lassen. Eben so hat er die erforderliche Anzahl von Wahlzetteln drucken zu lassen.

§. 10. Der Wahlzettel hat die Worte zu enthalten: „Zu der Stelle des Bürgermeisters bringe ich in Vorschlag den Gemeindebürger .....
N. N. den (10. Juli 1833).“

§. 11. Der Gemeinderath hat sofort die Bürgerliste zu durchgehen und allenfallsige Unrichtigkeiten zu verbessern, auch Auszüge der Wahlberechtigten eines jeden Quartiers fertigen zu lassen.

§. 12. Nach Berichtigung derselben hat der Stellvertreter des Bürgermeisters jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der gedruckten Einladung und einen gedruckten Wahlzettel zustellen zu lassen.

Denjenigen, welche mit dieser Zustellung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der Quartiere einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung und der Wahlzettel dem Wahlberechtigten selbst, oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden seien, und am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese Verzeichnisse mit den Zeugnissen sind dem Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustellen, welche solcher zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 13. An dem Vormittag des Tages, welcher dem Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Stellvertreter des Bürgermeisters öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen, einem oder dem anderen Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl

und der Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollten, sie solche im Lauf des Tages auf dem Rathhaus erhalten könnten.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 14. Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben für so viele Tage, als die Wahlhandlung dauert, je zwei Urkundspersonen für jeden Tag aus der Zahl der Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses seyn dürfen, zu wählen, solche dem Stadtamt zur Verpflichtung anzuzeigen, und letzteres hat dieselben mittelst Handschlags zu verpflichten, und Zeugniß darüber zu den Wahlakten zu geben.

§. 15. Es ist in dem Rathhaus die Einrichtung zu treffen, daß die, welche die Namen in die Wahlzettel eintragen wollen, schreiben können, ohne daß bemerkt werden kann, was sie schreiben. Auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufzulegen.

§. 16. An den zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Tagen und Stunden versammeln sich der erste Beamte, die für jeden Tag bestimmten Urkundspersonen, und der Gemeinderathsschreiber.

Der vorgedachte Beamte kann den zweiten oder dritten Beamten, oder auch den Amtsrevisor für sich substituiren.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung

geführt, wie solche in dem anliegenden Formular Nr. I. A. vorgezeichnet ist.

§. 17. Wenn bei dem Schluß des zur Uebergabe der Wahlzettel anberaumten Termins nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, unter Anberaumung eines weitern Termins zur Uebergabe der Wahlzettel mit dem Anfügen aufzufordern, daß, wenn am Schluß auch dieses Termins die Abstimmung von zwei Dritteln nicht erfolgt seyn sollte, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr, vom Tag der Diensterledigung an gerechnet, werde ernannt werden.

Sollte dieser Fall eintreten, so hat die Kreisregierung auf erhaltene berichtliche Anzeige mit dieser Ernennung voranzugehen.

§. 18. An dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag versammeln sich der erste Stadtamtsbeamte sämmtliche Urkundspersonen, und ein verpflichteter Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Die Handlung ist nach Vorschrift des anliegenden Formulars Nr. I. B. und Nr. III. vorzunehmen.

2. Wahl des zweiten Bürgermeisters.

§. 19. Wenn in den Städten, welche nach §. 16 des Gemeindegesetzes dazu berechtiget sind, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters in dem Gemeinderath in Vorschlag gebracht wird, so hat letzterer durch Stimmenmehrheit zu entscheiden:

1) ob es nöthig und räthlich sei, einen zweiten Bürgermeister aufzustellen, und wenn diese Frage bejahend entschieden ist,

2) welche Besoldung demselben auszuwerfen sei.

§. 20. Sodann hat der Bürgermeister den Gemeinderath, den kleinern und den größern Bürgerausschuß zu versammeln und ihnen die beiden obgedachten Fragen zur Zustimmung nach Stimmenmehrheit (§. 40 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden) vorzulegen.

Besteht kein größerer Bürgerausschuß, so hat die versammelte Gemeinde über diese beiden Fragen zu entscheiden.

Wird die Zustimmung in dem einen oder dem andern Fall ertheilt, so ist wegen des auszuwerfenden Gehalts die Genehmigung des Stadt- oder Bezirksamts einzuholen.

Wird auch diese ertheilt, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, wie die des ersten Bürgermeisters.

3. Wahl des Bürgermeisters in den übrigen Städten und in den Landgemeinden.

§. 21. Die Bürgermeister in den übrigen Städten und in den Landgemeinden werden auf die nämliche Weise gewählt, wie die Bürgermeister in den größeren Städten, mit dem Unterschied, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und daß der Protokollführer die Namen der Abstimmenden selbst einträgt.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthalten die Formulare Nr. II und III.

II. Wahl der Gemeinderäthe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Wenn in einer Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths oder mehrerer Gemeinderäthe durch Tod, oder durch gesetzlichen Austritt, oder durch Entfernung vom Dienst für erlediget erklärt worden, so ist binnen vier Wochen, vom Tag des Todes, oder des Austritts, oder der der Gemeinde verkündeten Erklärung der Erledigung an, eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23. Die Wahl geschieht öffentlich und in der Art, daß jeder Wahlberechtigte der Wahlcommission denjenigen (oder diejenigen) namentlich angibt, welchen (oder welche) er zu der (oder zu den) vorgedachten Stellen in Vorschlag bringt.

§. 24. Da die Gemeinderäthe zur Zeit noch die Pfandgerichte bilden, so haben die Wahlberechtigten ihr Augenmerk auf solche Gemeindebürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen noch schuldenfreies Vermögen besitzen, um für die aus Irrthum oder Versehen sich ergebenden nachtheiligen Folgen mithaften zu können.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 25. Der Bürgermeister, welcher die Wahl der Gemeinderäthe leitet, hat wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem diese Wahl beginnt, diesen nicht mit eingerechnet, eine Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen zu lassen.

Diese Einladung muß enthalten:

1) die namentliche Bezeichnung der austretenden Mitglieder;
2) die Ursache des Austritts;
3) die Bezeichnung des Hauses, in welchem, sodann
4) den Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll; endlich
5) den Inhalt des §. 11, so weit nöthig, dann den der §§. 12 und 13, Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und des §. 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 26. Der Bürgermeister hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, auch den Tag zur Wahl auf die im Orte übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Um die Gewißheit zu erhalten, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich eingeladen worden ist, hat der Bürgermeister eben so viel Auszüge der Wahlberechtigten aus der Bürgerliste, als eine Stadt- oder Landgemeinde in Quartiere eingetheilt ist, fertigen zu lassen, diese Auszüge verschiedenen zuverlässigen Personen zuzustellen, und solche zugleich anzuweisen, bei jedem Namen mit Bleistift zu bemerken, ob die Einladung bei dem Wahlberechtigten selbst, oder bei wem von seiner Familie solche geschehen sei. Sodann ist am Ende des Verzeichnisses jedes Quartiers von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag richtig vollzogen habe. Diese Auszüge mit den Zeugnissen sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 27. An dem Vormittag des Tages, welcher dem

Anfang der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister öffentlich verkünden zu lassen, daß, wenn aus einem Versehen bei einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl nicht geschehen seyn sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§. 28. An dem zur Vornahme der Wahl anberaumten Tage und Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, der Rathsschreiber und die Bürgerschaft in dem bezeichneten Hause.

Der Bürgermeister hat nun das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufzufordern, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Akt von ihm und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

§. 29. Hierauf geschieht durch den Bürgermeister die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort „hier" seine Anwesenheit bezeugt, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufzuzeichnen sind.

Wenn sich hierdurch ergibt, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind, so hat der Bürgermeister nochmals die §§. 11, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden deutlich vorzulesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben

hat, zu bestimmen, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären.

Sind nicht zwei Drittel erschienen, so findet der §. 17 Anwendung.

§. 30. Nach dieser Erklärung haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abzutreten.

Sodann haben die ersteren einzeln, und ein Bürger nach dem andern wieder einzutreten, sofort ihre Stimmen abzugeben.

Die nähere Vorschrift und Anleitung hierüber ist in dem Formular Nr. IV. enthalten.

§. 31. In den obgedachten größeren Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und dabei wie bei der Wahl des Bürgermeisters zu verfahren.

Es ist daher in der Einladung bestimmt anzugeben, an welchem Tag, und in welchen Stunden des Vor- und Nachmittags die Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben haben.

III. Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

§. 32. Die Wahl der Mitglieder der größeren oder kleineren Bürgerausschüsse geschieht auf die nämliche Weise, wie die der Gemeinderäthe.

Die nähere Vorschrift und Anleitung enthält das Formular Nr. V.

In den oben erwähnten größeren Städten findet der §. 31 ebenfalls Anwendung.

IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen.

§. 33. Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinderathsschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der direkten Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36. Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister, von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requisitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 37. Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 38. Zuvörderst ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten gesetzmäßig festzusetzen. Nach §. 132 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sollen sie der Zahl nach in dem Verhältniß zu ihren Committenten stehen, wie der Ausschuß zu der Bürgerschaft.

(Man nehme z. B. an, die Bürgerschaft bestehe aus 120 Bürgern, der Ausschuß aus 12 Mitgliedern, so macht der Ausschuß den Zehntel der Bürgerschaft aus.

Nun soll die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus 20 bestehen. Es müßten also der zehnte Theil von ihnen als Abgeordnete gewählt werden, mithin zwei).

Bruchzahlen, die sich bei der Theilung ergeben, werden nicht berücksichtiget. Jedoch muß, wie gering auch die Zahl der Wählenden seyn mag, wenigstens einer gewählt werden.

Im übrigen geschieht die Wahl, soweit nicht in diesem Theil der Verordnung eine Aenderung getroffen ist, wie die des Bürgerausschusses.

§. 39. Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeindebedürfnisse festgesetzten ag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 1. Juni 1832.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Nr. 1.

Formular

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.

A. Sammlung der Stimmzettel.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 1. Juni 1832.

Gegenwärtig
der Herr Stadtdirektor N. N.
oder
Namens des Stadtdirktors der von ihm substituirte Stadtamtsrevisor NN.
als Urkundspersonen:
1. der Gemeindebürger N. N.
2. der Gemeindebürger N. N.
und ich der Rathsschreiber N. N.
als Protokollführer.

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des bisherigen Bürgermeisters in der hiesigen Stadt durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amt) erledigt worden ist, so hat das großherzogliche Stadtamt durch die unter dem 20. v. M. an das Rathhaus angeschlagene Einladung, welche zu gleicher Zeit dem Gemeinderath mitgetheilt worden ist, die Bürgerschaft zu einer neuen Wahl aufgefordert.

Der Gemeinderath hat sofort den Druck dieser Einla=

dung besorgt, und nicht nur in sämmtlichen Quartieren, in welche die Stadt eingetheilt ist, ein Exemplar anschlagen, sondern auch ein solches jedem Wahlberechtigten, nachdem vorher die Bürgerliste sorgfältig berichtigt und ergänzt worden war, zugleich mit einem gedruckten Wahlzettel zustellen, und die Einladung des Stadtamts in Nr. 10 des hiesigen Lokalblatts einrücken lassen, worüber die Bescheinigungen unter Nr. 1, 2, 3 diesem Protokolle anliegen.

Nicht weniger wurde gestern Vormittag öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn aus Versehen einem Bürger die Einladung nebst dem Wahlzettel nicht zugekommen seyn sollte, er solche im Laufe des Tages auf dem Rathhause erheben könne.

Es ist sodann die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen, welche ihre Stimmen auf dem Rathhause niederschreiben wollen, dieses auf eine Weise thun können, daß nicht gesehen werden kann, welche Namen sie schreiben, und ebenso hat man die Bürgerliste zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß haben ferner unter dem 12. v. M., wie das unter Nr. anliegende Protokoll nachweist, zwei Urkundspersonen (4, 6, 8 Urkundspersonen) aus der Zahl der Bürgerschaft, wovon keine den ersteren angehört, gewählt.

Die Wahl ist nach Stimmenmehrheit gefallen auf:

1. den Gemeindsbürger N. N.
2. " " " " N. N.
3. ꝛc. ꝛc.

deren Namen, sowie die Tage, an welcher jeder derselben dem Wahlakt anzuwohnen hat, in dem Wahlzimmer angeschlagen worden sind.

Diese Urkundspersonen sind von dem Herrn Stadtdirektor unter dem 13. v. M., nach dem unten Nr. anliegenden Zeugniß, mittelst Handgelübdes verpflichtet worden: darauf zu sehen, und darüber zu wachen, daß alle Vorschriften, welche die Gesetze und Verordnungen zu einer rechtsgültigen Wahl des Bürgermeisters erfordern, gehörig beobachtet, und nicht dagegen gehandelt werde.

In der Einladung sind die Reihenfolge, und die Tagesstunden, in welchen die Wahlberechtigten eines jeden Quartiers zur Abstimmung kommen sollen, bestimmt und zum Anfang des Wahlgeschäftes ist der heutige Tag festgesetzt worden.

Es haben sich daher die im Eingang als gegenwärtig bezeichneten Personen heute früh um 8 Uhr versammelt.

Man hat nun die Stimmen aus

dem ersten Viertel (oder wie sonst die Abtheilungen der Stadt bezeichnet sind) in Empfang genommen, und in die bereit stehenden Gefäße gethan.

Es sind erschienen, haben ihre Stimmzettel abgegeben, und sofort ihre Namen in nachfolgender Ordnung in das Protokoll eigenhändig eingetragen:

1. Friedrich Fischer.
2. Christoph Gißler.
3. Ernst Schenk.
4. u. s. w. bis 150.

Nota. Wenn ein Wahlberechtigter bei der Uebergabe des Wahlzettels, in welchen er den zu wählenden von einer andern Hand hat eintragen lassen, erklärt, daß er zu schreiben nicht im Stande sei, so hat der Rathsschreiber dessen Namen in das Protokoll einzutragen, und die beiden Urkundspersonen haben den geschehenen Eintrag durch ihre Namensunterschrift zu bezeugen.

Nota. Wenn eine der Urkundspersonen sich wegen eines unverschieblichen Geschäfts aus dem Gebäude, in welchem die Wahl gehalten wird, entfernen muß, so ist der Zeitpunkt der Entfernung und später der Zeitpunkt des Wiedereintritts auf der unbeschriebenen Seite des Protokolls zu bemerken.

Nachdem mit dem Glockenschlag 12 Uhr die Zeit zu der Abgabe der Wahlzettel aus dem ersten Viertel umlaufen war, und man noch eine halbe Stunde länger gewartet hatte, so wurden die Gefäße, in welchen die Stimmzettel befindlich sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Ausdrückung des Gemeindssiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt, sofort

Beschlossen

mit diesem Wahlgeschäft heute Nachmittag fortzufahren.

Urkundspersonen. d. q. s. Friedrich Spittler,

N. Gemeinderathsschreiber.

N.

Fortgesetzt an dem nämlichen Tag Nachmittags.

Gegenwärtig die oben benannten

oder

wenn von dem Stadtdirektor eine andere Person substituirt wird, diese, oder wenn andere Urkundspersonen für diesen Nachmittag bestimmt werden, so sind deren Namen einzutragen.

Da nach der ergangenen Einladung die Abstimmungen aus dem zweiten Viertel heute Nachmittag von 2—6 Uhr in Empfang genommen werden sollen, so hat man sich zu diesem Ende um 2 Uhr versammelt und es erschienen:

Nr. 151.

„ 152 u. s. w.

Nota. Auf diese Weise wird das Protokoll in der obgedachten Form fortgesetzt, bis sämmtliche Wahlberechtigte aus jedem Quartiere ihre Stimmen abgegeben haben.

Nota. Wenn es nöthig werden sollte, eines der Gefäße, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln, so ist dieser Akt unter dem Bemerken, daß die Siegel unversehrt gefunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Sollten die Siegel so verletzt seyn, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und ein neuer Termin anzuberaumen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu verbrennen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt seyn, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu erbrechen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren. Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als **Vergehen** nöthig werden, so versteht sich, daß solche abgesondert von diesem Wahlakt vorzunehmen ist.

Nota. Nach der Abstimmung des letzten Viertels ist der

Beschluß

zu fassen:

1. „Ist nunmehr dieses Protokoll dem Herrn Stadt„director (oder seinem Bevollmächtigten) gegen Be„scheinigung zu übergeben, die versiegelten Gefäße aber „sind bis zu dem zu ihrer Eröffnung bestimmten Tag „unter Verschluß aufzubewahren."

Oder aber,

wenn sich ergeben sollte, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so geht der

Beschluß

dahin:

2. „Ist eine weitere Zeitfrist zur Abgabe der Stimmen „anzuberaumen, und jeder Wahlberechtigte, der nicht „abgestimmt hat, davon mit dem Anfügen in Kenntniß „zu setzen, daß, wenn mit dem Ablauf des anbe„raumten Termins die zur Gültigkeit der Wahl er„forderliche Anzahl von Stimmen nicht abgegeben seyn

„sollte, die Regierung für das nächste Jahr, vom Aus-
„tritt des vorigen Bürgermeisters angerechnet, einen
„Bürgermeister ernennen werde“

Nota. Wenn auch in diesem Termin die gesetzlich erforderte
Zahl von Stimmen nicht abgegeben worden sind, so
ist der Beschluß
zu fassen:

1. Wird das Protokoll dem Herrn Stadtdirector gegen
Bescheinigung übergeben, um unter dessen Anschluß
der großherzoglichen Regierung des ..... Kreises
von diesem Vorgang Bericht zu erstatten.
2. Den Stellvertreter des Bürgermeisters anzuweisen,
das Amt bis auf weitere Entschließung fortzuversehen.
3. Diesen Vorgang und die fortdauernde Amtsführung
des Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

B. Eröffnung der Stimmzettel.

Geschehen ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtig:
Herr Stadtdirektor N. N.
Urkundspersonen:
der Gemeindebürger N. N. sofort die
Namen sämmtlicher Urkundspersonen,
welche gewählt worden sind,
und
meiner des verpflichteten Stadtamts-
aktuars N. N.

In den anliegenden Protokollen vom 1., 2., 3. ꝛc.
Juni d. J. und deren Beilagen ist nachgewiesen, daß alle
vorgeschriebenen Formen, soweit solche auf die Abgabe

der Stimmen zu der Wahl eines neuen Bürgermeisters Bezug haben, erfüllt, auch wenigstens die gesetzliche Zahl der Stimmen abgegeben worden sind.

Es haben sich nun heute, als an dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag, nebenstehende Personen versammelt, um dieses Geschäft zu vollziehen.

Nachdem die Gefäße, in welchen die Wahlzettel befindlich, aufgestellt und die daran gelegten Siegel unversehrt gefunden worden sind, so hat man angefangen, eines nach dem andern zu öffnen, und einen Wahlzettel um den andern herauszunehmen, welcher jedesmal von dem Stadtdirektor eröffnet und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, sofort von dem Unterzeichneten in das Protokoll, von dem Gemeindsbürger N. N. aber, der mit Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen wurde; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf Jeden gefallen sind, durch die vorgedachte Urkundsperson, und noch außer diesem durch die andere, nämlich den Bürger N. N., mit Strichen bemerken lassen; die Wahlzettel endlich wurden in einem leeren Gefäß gesammelt.

Es erhielten folgende Bürger Wahlstimmen:

1. Friedrich Kunz in der Kramstraße.
2. Georg Dühmig.
3. Georg Dühmig.
4. Georg Dühmig, Ferdinands Sohn.
5. Franz Wolf.
6. ꝛc. ꝛc.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf Jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

Aus diesen verschiedenen richtig befundenen (nach nochmaliger Durchgehung berichtigten) Aufzeichnungen ergiebt sich nun das Resultat:

Die Zahl der Wahlberechtigten der hiesigen Stadt beträgt 1202, oder, da zwei, weil die ganze Zahl durch 3 nicht dividirt werden kann, weggelassen werden müssen, zwölfhundert, und die zur Gültigkeit der Wahl erforderte Stimmenzahl beträgt sonach 400.

Von den Wahlberechtigten haben Eintausend und vierzig, also mehr als zwei Drittel, ihre Stimmen abgegeben.

Von letztern sind gefallen:

1) auf den Gemeindebürger, Indiennefabrikant Friedrich Spangenberg . . . . 460 St.
2) auf den Gemeindebürger Ernst Förderer . 420 „
3) auf den Gemeindebürger Kaufmann Wohnlich . . . . 90 „
4) auf den Gemeindebürger, Fabrikant Fr. G. Salfeld . . . . 70 „

1,040 St.

Hiernach hat Fried. Spangenberg die meisten Stimmen, und zwar sechszig über die in jedem Fall erforderliche gesetzliche Zahl erhalten.

Oder aber:

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß keiner die gesetzliche Zahl der Stimmen, nämlich ein Drittel aller Wahlberechtigten, erhalten hat,

oder aber:

daß N. N. N. N. (N. N.) gleiche Stimmenzahl erhalten haben, nämlich jeder 400.

Nachdem vorstehendes Resultat gezogen und das Protokoll vorgelesen war, wurde

Beschlossen:

sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Anwesenden zu verbrennen, was auch sogleich vollzogen wurde, die Gegenliste, sowie die Aufzeichnungen der auf jeden gefallenen Stimmen zu den Akten zu nehmen, das Protokoll zu unterzeichnen, sofort den Gemeinderath und die Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Urkundspersonen:

N. N. Friedrich Ott.
N. N. verpflichteter Aktuar.

Fortgesetzt eodem.

Gegenwärtig:
die obigen Personen,
sodann:
die Gemeinderathsmitglieder
und
ein Theil der Bürgerschaft.

Man hat dem eingetretenen Gemeinderath und dem anwesenden Theil der Bürgerschaft das Resultat der

Wahl eröffnet. Da nach solchem keiner die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, mithin die Wahl als nicht geschehen zu betrachten ist, so wurde

Beschlossen:

1) demnächst eine neue Wahl anzuordnen, einstweilen aber diesen Vorgang öffentlich bekannt zu machen,
2) den Stellvertreter 2c. 2c.

Oder aber:

nach dem Wort „eröffnet“ ist fortzufahren:

den gewählten Friedrich Spangenberg, der unter den Anwesenden befindlich war, vortreten, und

oder aber:

den gewählten Fr. Spangenberg, da er nicht anwesend war, zum Erscheinen einladen lassen, und nach solchem ihm die auf ihn gefallene Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine Anstände gegen die Wählbarkeit desselben nach §. 13 des Gemeindegesetzes vorhanden seien.

Da sich nun ergeben hat, daß dieses nicht der Fall sei.

oder aber:

daß der Gewählte in seinen jüngeren Jahren der Entmündigung unterworfen gewesen, diese aber schon im Jahr 1820 wieder aufgehoben worden sei, mithin dieser Anstand sich von selbst hebt, so hat man weiter denselben gefragt, ob er seiner Seits gesetzliche Anstände gegen die Uebernahme der Bürgermeistersstelle vorzubringen habe.

Da derselbe darauf erklärt hat, daß er sich durch das von den Wahlberechtigten in ihn gesetzte Vertrauen

geehrt, und dem letzteren zu entsprechen sich verpflichtet erachte, daher die Stelle des Bürgermeisters für die nächsten 6 Jahre annehmen wolle, so wurde

Beschlossen:

1) Die Wahlhandlung für beendigt zu erklären, und das Resultat öffentlich bekannt zu machen.
2) Die Wahl von Staatswegen zu bestätigen, daher
3) den Bürger Friedrich Spangenberg als Bürgermeister zu proklamiren, ihn sogleich in Pflichten zu nehmen und ihn in seinen Dienst einzuweisen, was sofort geschehen ist.
4) Die Wahlakten bei dem Stadtamt aufzubewahren, mit dem Anfügen, daß 14 Tage, von heute an gerechnet, jedem Bürger deren Einsicht offen stehe.

Friedrich Ott, Aktuar.

Oder aber:

nach den Worten: „vorhanden seien."

Da sich nun ergeben, daß der Gewählte das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat,

oder

erst vor 9 Monaten das Bürgerrecht angetreten hat, so wurde

Beschlossen:

1) Die Wahl für gesetzlich ungültig zu erklären, und dieses öffentlich bekannt zu machen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter aber anzuweisen, das Amt fortzuversehen.

Oder aber:

statt der Worte: „Da derselbe darauf erklärt" bis „einzuweisen."

Der Gewählte hat sich zwar zur Annahme bereit erklärt, von Seiten des Stadtamts findet man aber Anstände gegen die Staatsbestätigung, und es wurde deswegen

Beschlossen:

1) Letztere auszusetzen und die Akten mit Bericht an die Regierung des .... Kreises zur weitern Entschließung einzusenden.
2) Nach Einkunft der höheren Entschließung den Gemeinderath und die Bürgerschaft abermals zu versammeln und ihr die erstere zu eröffnen.
3) Den Stellvertreter ꝛc. (wie oben.)

Oder aber:

Der Gewählte erklärte, daß er wegen seines vorgerückten Alters diese Stelle nicht anzunehmen vermöge.

Da sich aber ergeben hat, daß derselbe das sechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wurde ihm bemerkt, daß dieser Grund nach dem Gesetz ihn nicht von der Annahme befreie.

Hierauf hat derselbe erwiedert, daß er diesen Einwurf als gegründet anerkenne, und nunmehr die Stelle annehmen wolle; es wurde sofort

Beschlossen

wie oben.

Oder aber:

Hierauf hat derselbe erklärt, daß er dessen ungeachtet

auf seiner Weigerung beharre, und die Stelle durchaus nicht annehmen werde.

Nachdem man denselben auf die gesetzlichen Folgen seiner Weigerung nach §. 15 des Gemeindegesetzes aufmerksam gemacht, er aber weiter erklärt hat, daß er davon nicht abgehen werde, so hat man solcher zwar nachgegeben, sofort aber

Beschlossen:

1) Das Wahlrecht des Friedrich Spangenberg nach §. 15 des Gesetzes auf 6 Jahre zu suspendiren und denselben weiter noch in eine Strafe von 10 fl. in die Ortsarmenkasse zu verfällen, und von diesem Beschluß dem Gemeinderath Nachricht zu geben, auch solchen durch das Lokalblatt verkünden zu lassen.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter rc.

Nota. Wenn der Ablehnungsgrund unter die in §. 15 des Gemeindegesetzes Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle gehört, und nicht bezweifelt werden kann, so geht der

Beschluß

dahin:

1) sei der Entschuldigung als gesetzlich begründet Statt zu geben, und öffentlich zu verkünden.
2) In möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.
3) Den Stellvertreter rc.

Oder aber:

Der Gewählte erklärt, daß er zwar durch das Vertrauen seiner Mitbürger sich geehrt fühle, zu seinem Bedauern aber, theils wegen seiner schwächlichen Gesundheit, theils

wegen seines großen Gewerbes, welches alle seine Kräfte und Zeit in Anspruch nehme, diesem Vertrauen nicht entsprechen könne.

Da diese Ablehnungsgründe nicht unter die im §. 15 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Gemeindegesetzes besonders herausgehobenen und sogleich klar zu machenden, sondern unter die Nr. 5 im Allgemeinen bemerkten erheblichen Entschuldigungsgründe gehören, so wurde

Beschlossen:

1) Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufzutragen, binnen 3 Tagen sich zu versammeln, den Gewählten vorzufordern, seine Entschuldigungsgründe sich von ihm näher nachweisen, die erforderlichen Zeugnisse vorlegen zu lassen, alles gehörig zu prüfen, darüber zu entscheiden, und die Entscheidung dem Stadtamt ungesäumt anzuzeigen.
2) Je nach dieser Entscheidung und deren Folge sich weitere Entschließung vorzubehalten;
3) den Stellvertreter 2c. 2c.

Oder aber

nach den Worten im Eingang: „vorhanden seien:“

Da sich ergeben hat, daß der Gewählte zwar die gesetzliche Zahl von Stimmen erhalten hat, aber das Wirthschaftsgewerbe treibt, so hat man denselben zum Erscheinen vorladen lassen, und sofort die Frage an ihn gestellt, ob er das Wirthschaftsgewerbe niederlegen wolle? und da er sich dazu bereit erklärt hat, so hat man weiter untersucht, ob sonst kein gesetzlicher Anstand im Wege sei 2c. 2c.

Oder aber:

„und da er erklärt hat, daß er solches zu thun nicht vermöge," so wurde

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären, und diese Entschließung öffentlich bekannt zu machen;
2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen;
3) den Stellvertreter 2c. 2c.

Oder aber:

Da der Gewählte zwar das Wirthschaftsgewerbe treibt, aber zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, so hat man die Frage an ihn gestellt, ob er die Wahl annehmen wolle; worauf derselbe sich aber mit seinem Gewerbe entschuldigt hat. Es wurde deßwegen

Beschlossen:

1) die Wahl für ungültig zu erklären;
2) in möglichst kurzer Zeit eine neue Wahl anzuordnen.

Oder aber:

worauf derselbe erklärte, daß er die auf ihn gefallene Wahl zwar annehmen wolle, auf sein Gewerb aber nicht verzichten könne.

Man hat nun den Gemeinderath und Ausschuß zur Erklärung aufgefordert, ob solche dringende Gründe vorhanden seien, die eine Staatsnachsicht räthlich machen könnten.

Dieselben geben in ihrer Mehrheit an:

1) 2c.

Beschluß.

1) Sei nunmehr Bericht an die Großherzogliche Regierung des . . . Kreises zu erstatten.

2) Seiner Zeit der Gemeinde die Entscheidung bekannt zu machen und in Gefolge derselben das Weitere anzuordnen.

3) Den seitherigen Stellvertreter 2c.

Nota. Ebenso ist auf ähnliche Weise zu verfahren, wenn ein Staatsdiener gewählt wird. (§. 13 des Gem. Gesetzes Nr. 7.)

Oder aber:

wenn das Resultat gezogen ist, und sich ergiebt, daß Zwei oder Drei gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist nach den Worten: „eröffnet" fortzufahren: und da sich ergeben hat, daß die Bürger Friedrich Spangenberg und Ernst Förderer (und N. N.) eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, so hat man solche vorladen lassen, ihnen das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht, sofort untersucht, ob keine gesetzliche Anstände gegen ihre Wählbarkeit vorhanden seien.

Da aus dieser Untersuchung hervorgeht, daß bei beiden (bei allen dreien) kein gesetzlicher Anstand vorwaltet, so ist nunmehr die Entscheidung dem Loos anheim zu geben.

Man hat zu diesem Zweck zehn (wenn es 3 sind, 15) Streifen Papier gleichförmig abgeschnitten, auf zwei derselben (wenn es drei sind, auf drei) den Namen des Einen und des Andern geschrieben, sofort diese Zettel auf gleiche Weise zusammengelegt, solche nummerirt,

in ein Gefäß gethan; dieselben durch einander gerüttelt, und durch die Urkundsperson, den Bürger N. N., einen Zettel nach dem andern so herausziehen lassen, daß er nicht in das Gefäß blicken konnte. Es ergab sich folgendes Resultat:

1) Zettel Nr. 5 leer.
2) " Nr. 1 leer.
3) " Nr. 8 leer.
4) " Nr. 4 Friedrich Spangenberg.
5) " Nr. 7 leer.
6) " Nr. 9 Ernst Förderer.

und so weiter bis Nr. 10.

Hiernach hat das Loos für den zuerst herausgekommenen Friedrich Spangenberg entschieden.

Nota. Nun ist nach der obigen Anleitung fortzufahren, und sind die möglicher Weise vorkommenden Fälle zu beurtheilen, und darnach die Beschlüsse zu fassen.

Oder aber,

wenn gegen den einen von den beiden Gewählten ein gesetzlicher Anstand, der unter den §. 13. Nr. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes gehört, vorwaltet, welchen jeder Wahlberechtigte hätte erfahren können, in sofern er sich hätte erkundigen wollen, so ist

das Protokoll so abzufassen:

Da sich nun aus dieser Untersuchung ergiebt, daß z. B. Ernst Förderer erst 24 Jahr und 6 Monate alt, mithin gesetzlich nicht wählbar ist, so wurde dessen Wahl für ungültig, dagegen Friedrich Spangenberg für denjenigen erklärt, auf welchen die Wahl gefallen ist.

Nota. Es ist nun gleichmäßig weiter fortzufahren, wie oben bemerkt, die Frage: ob er das Amt annehmen wolle? rc. an ihn zu stellen, und sind die weitern Beschlüsse zu fassen.

Nota. Wenn gegen beide Gewählte erwiesene gesetzliche Anstände obwalten, so versteht sich von selbst, daß die Wahl für ungültig zu erklären ist.

Nota. Wenn der, auf welchen das Loos gefallen ist, Entschuldigungsgründe nach §. 15 des Gem. Gesetzes vorbringt, die für gesetzlich oder erheblich erachtet werden, und die wirkliche Ablehnung zur Folge haben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, mithin nicht der, oder einer von denen, welche mit dem ersteren gleiche Stimmen erhalten haben, zu bestätigen.

Nota. Wenn der, auf welchen die meisten, oder einer von denen, auf welchen gleiche Stimmen gefallen sind, oder beide, oder alle drei zur Zeit der Wahlhandlung abwesend sind, so ist ihren Familien aufzugeben, den Tag ihrer Ankunft anzuzeigen, sofort der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und die Bürgerschaft auf einen andern Tag, so wie der Gewählte oder die Gewählten zum Erscheinen einzuladen, und sodann die Prüfung u. s. w. eintreten zu lassen. Der Stellvertreter ist anzuweisen, das Amt so lange, bis dieses geschehen seyn wird, fortzuversehen.

Nota. Wenn ein Verwandter des Gewählten, der als Bürgermeister proklamirt wird, in dem Gemeinde-

rath sich befindet, der gesetzlich nicht zugleich mit dem letztern in dem Gemeinderath sitzen kann, so ist der Beschluß dahin zu fassen:

daß dieser Verwandte von dem heutigen Tag an aus dem Gemeinderath auszutreten habe, und dem Bürgermeister aufzugeben sei, eine neue Wahl einzuleiten (vorausgesetzt, daß nicht die Wirkung des §. 14 des Gemeindegesetzes am Ende eintritt.)

Nr. II.

Formular

eines Protokolls zu der Wahl eines Bürgermeisters in den übrigen Städten u. in den Landgemeinden.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 1. Juni 1832.

Gegenwärtig:

der Oberbeamte, Obervogt N. N.
der Gemeinderath und Bürgerausschuß, und
ich der Rathsschreiber, als Protokollführer.

Nachdem am 3. v. M. die Stelle des seitherigen Bürgermeisters der hiesigen Gemeinde durch Tod (durch gesetzlichen Austritt, durch Entfernung von seinem Amte) erledigt worden ist, so haben wir von Seiten des Oberamts unter dem 20. v. M. die Bürgerschaft auf den heutigen zu einer neuen Wahl einladen lassen.

Diese Einladung ist nach der unter Nr. 1 anliegenden

Zeugniß des Gemeinderaths den 4. d. M. an dem Rathhaus angeschlagen, auch an dem nämlichen Tag durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl an dem heutigen Tag, Morgens um 8 Uhr beginnen werde, mithin jeder Wahlberechtigte sich um diese Stunde auf dem Rathhaus einzufinden habe.

Sofort hat der Gemeinderath nach dem unter Nr. 2 anliegenden Zeugniß die Bürgerlisten durchgegangen, solche berichtigt und ergänzt.

Nicht weniger hat derselbe nach den unter Nr. 3 — 6 anliegenden Zeugnissen jedem Bürger diese Wahl noch insbesondere ansagen lassen, (und ferner bemerkt der Stellvertreter des Bürgermeisters, daß er, da zufällig am 27. d. M. eine Gemeindsversammlung Statt gefunden, solcher die Einladung öffentlich verkündet habe.)

Das weitere unter Nr. 7 anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Stellvertreter des Bürgermeisters vor der Ankunft des Oberbeamten die Namen der erschienenen Bürger in ihrer Gegenwart abgelesen, aus welchem Verlesen sich ergeben hat, daß von 450, als der ganzen Summe der Wahlberechtigten, 400, mithin mehr als zwei Drittel erschienen sind.

Ferner ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Bürger den Namen des zu Wählenden geheim schreiben kann, auch ist die Bürgerliste in dem Wahlzimmer aufgelegt worden:

Nunmehr hat man die Wahlberechtigten hereintreten lassen; sofort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im Allgemeinen und

insbesondere in Bezug [illegible] Gemeinde [illegible] muß, auseinandergesetzt, auch ihnen die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessen ungeachtet auf einen von dem Gesetz für unfähig Erklärten fallen sollten, ungültig machen, nach §. 13. Nr. 1, 2, 3, 5, 6 des Gemeindegesetzes — auch weiter die Nr. 7 eben dieses §., welcher bestimmt, in wie ferne einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe treibt, und ferner den Inhalt der §§. 11, 12, 14 und 15 des gedachten Gemeindegesetzes deutlich erklärt, sie auf die bestehende Pfandgerichtsordnung, und auf das, was in dieser Hinsicht der §. 5 der Wahlordnung bemerkt, aufmerksam gemacht, und endlich sie ermahnt, ihre Stimmen nach dem besten Wissen und Gewissen abzugeben.

Sodann hat man den Gemeinderath und Bürgerausschuß zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Ausschusses sind, wählen lassen, und da die Mehrheit der Stimmenzahl sämmtlicher anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses bei der Durchzählung auf die beiden Gemeindebürger N. N. gefallen sind, so hat man solche vortreten lassen, sie in Pflichten genommen (wie oben) und solche eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

Hierauf hat man den Wahlakt für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen (gedruckten) Wahlzettel zustellen lassen, um die Namen der zu Wählenden

an der hierzu eingerichteten Stelle, oder wo sie sonst wollen, einzutragen.

Nota. Der Oberbeamte hat die Wahlberechtigten zu ermahnen, die Namen deutlich zu schreiben, er hat sie ferner auf den Inhalt des §. 3 der Wahlordnung aufmerksam zu machen, in Betreff der genauen Namensbezeichnung der zu Wählenden, sie zu belehren, wie die Wahlzettel zusammengelegt werden müssen, und endlich sie zu erinnern, die Zettel nicht zusammenzulegen, bevor die Schrift trocken, oder mit Sand bestreuet ist, damit die Buchstaben sich nicht verwischen und unleserlich werden.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, läßt man zuerst die Mitglieder des Gemeinderaths einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern vortreten, seinen Namen von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben. Von einer der Urkundspersonen, dem Gemeindebürger N. N., wurde die Gegenliste geführt. Es erschienen und legten ihre Stimmzettel in ein zu diesem Zweck offen stehendes Gefäß

1)

2) u. s. w.

Nota. Es ist nun nach dem oben angegebenen Formular I. A. über die Abstimmung in den größeren Städten bis zu Ende fortzufahren, und auch die Eröffnung der Stimmzettel nach dem oben eingerückten Formular I. B., die Eröffnung der Stimmzettel betreffend mut. mut. zu bewirken.

Nota. Ist die Wahl in einem standes- oder grundherrlichen Orte vorgegangen, so geht der einstliche

Beschluß

dahin:

Sei das Resultat der Wahl der fürstlichen N. N. Domänenkanzlei (dem Grundherrn Freiherrn von N. N.) bekannt zu machen, um binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob sie (er) Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu machen habe?

Nr. III.

Formular

eines Protokolls, wenn der zum Bürgermeister Gewählte nach §. 15 des Gemeindegesetzes erhebliche Anstände vorbringt, über welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß entscheiden soll.

Geschehen auf dem Rathhaus zu N. N. den 6. Juni 1832.

Gegenwärtig:

1) Der Stellvertreter des Bürgermeisters.
2) Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Gemeinderaths Friedrich N. N.).
3) Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses (mit Ausnahme :c. :c.) im Ganzen 20 Personen;

ich der Rathschreiber N. N. als Protokollführer.

In Folge der Verfügung des Großherzoglichen Stadt-

amts (Ober-, Bezirksamts) vom 4. d. M., in welcher dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aufgetragen wurde, über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, aus welchen der unter dem 3. d. M. zum Bürgermeister gewählte Gemeindebürger N. N. die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, hat der anwesende Stellvertreter des Bürgermeisters den Gemeinderath und Bürgerausschuß auf heute früh um 9 Uhr zur Versammlung eingeladen, den gedachten Gemeindebürger aber auf die nämliche Zeit zur genauern Angabe seiner Gründe vorladen lassen.

Die Nebenstehenden haben sich sofort um die angegebene Zeit in der von dem Gesetz vorgeschriebenen Anzahl versammelt, und den vorgedachten Gemeindebürger eintreten lassen, welcher auf Befragen angibt:

Die Gründe, aus welchen er die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen sich berechtigt erachte, seien folgende:

1) Er leide an einem beschwerlichen Augenübel, welches ihn nöthige, oft Tage, oft Wochen lang alles Licht zu vermeiden, und in einem dunkeln Zimmer sich aufzuhalten.

   Dieses sei theils notorisch, theils bringe er ein Zeugniß seines Arztes bei, welches die Wahrheit seiner Angabe bestätige, und welches hier unter Nr. 1 anliegt.

2) Habe er eine Fabrik, in welcher er mehr als 50 Menschen beschäftige, und die alle seine Zeit in Anspruch nehme, so daß, wenn er noch das Bürgermeisteramt daneben versehen sollte, welches beinahe

die ausschließende Thätigkeit eines Mannes erfordere, sein Gewerbe wegen Mangel an Aufsicht nothwendig zu Grund gehen, und dadurch den hiesigen Einwohnern die Gelegenheit zu einem schönen Verdienste entzogen würde.

Nachdem der Gemeindebürger N. N. diese Gründe vorgebracht, hat man denselben abtreten lassen, und die Richtigkeit derselben in Erwägung gezogen.

Was den ersten Punkt, die Augenkrankheit anbetrifft, so wurde solche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern als notorisch und weiter anerkannt, daß solche, da sie denselben oft Tage und Wochen lang beinahe zu jedem Geschäft untgauglich macht, ein gültiger Grund der Ablehnung sei.

Nicht gleiche Ansicht ergab sich hinsichtlich des zweiten Punkts. Es ist zwar richtig, daß der Gewählte die angegebene Fabrik besitzt, und dadurch vielen Einwohnern Nahrung verschafft, aber eben so richtig ist auch, daß sein Sohn die Hauptaufsicht über dieses Gewerbe führt, mithin dem Vater wohl Zeit zur Verwaltung des Bürgermeisteramts übrig bliebe, wenn nicht das obgedachte Uebel ihn daran hinderte.

Nota. Sind einzelne Mitglieder anderer Meinung, so sind solche in das Protokoll einzutragen.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nun an die Mitglieder der Versammlung die Frage gestellt:

„ob sie die Entschuldigungsgründe des Gemeindebürgers N. N, aus welchen er sich befugt glaubt,

„die auf ihn gefallene Wahl des Bürgermeisters „abzulehnen, für erheblich erachten oder nicht?“

Nachdem man die Stimmen von unten herauf von dem jüngsten Mitglied des Ausschusses bis zum ältesten Mitglied des Gemeinderaths (mit Ausnahme des Stellvertreters) erhoben, und jeder seine Stimme mit erheblich oder nicht erheblich abgegeben, so hat sich als Endresultat herausgestellt, daß sämmtliche Stimmen die Gründe für erheblich erklärt haben. Nach Stimmenmehrheit wurde daher der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle befreit, und

B e s c h l o s s e n:

1) den Gemeindebürger N. N. hereintreten zu lassen und ihm dieses Resultat zu eröffnen;
2) dem Großherzoglichen Oberamt sogleich unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls die Anzeige hievon zu machen,

N. N. Rathsschreiber.

Nota. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters.

Oder aber:

Nach Entschließung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach Stimmenmehrheit kann der Gemeindebürger N. N. von der Verbindlichkeit zur Annahme der Bürgermeisterstelle nicht befreit werden. Man hat denselben vortreten lassen, und ihm den Inhalt der Abstimmung eröffnet. Auf seine Erklärung, daß er sich dabei beruhige, und nunmehr die Stelle annehmen wolle, wurde

Beschlossen:

dem Großherzoglichen Oberamt hievon die geziemende Anzeige zu machen unter Anschluß einer Abschrift des Protokolls.

Oder aber:

Auf seine Erklärung, daß er sich bei dieser Entschließung nicht beruhige, sondern dagegen den Recurs an das großherzogliche Oberamt ergreifen werde, wurde

Beschlossen:

1) demselben eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, zur Ausführung des Recurses bei vorgedachter Stelle anzuberaumen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden.

2) Dem Großherzoglichen Oberamt unter Anschluß einer Abschrift dieses Protokolls hievon die geziemende Anzeige zu machen.

Oder aber,

wenn die Entschließung des Gemeinderaths von dem Oberamt bestätiget, und solche dem Gewählten eröffnet worden ist, derselbe aber einen weitern Recurs an die Kreisregierung anzeigt, so ist der Beschluß dahin zu fassen.

1) Hat Recurrent den Recurs bei dem Großherzoglichen Oberamt binnen 8 Tagen, von heute an gerechnet, auszuführen, mit dem Anfügen, daß er nach Verfluß dieses Termins nicht mehr werde

gehört werden, wenn ihm nicht von Seiten des Oberamts ein weiterer Termin werde bewilliget werden. Das Großherzogliche Oberamt wird seine Recursausführung mit Bericht der Großherzoglichen Regierung des . . . Kreises vorlegen.

2) Ist dem Großherzoglichen Oberamt hievon die Anzeige zu machen.

Nr. IV.

Formular

eines Wahlprotokolls bei der Wahl der Gemeinderäthe.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. d. 11. August 1833.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Sämmtliche Gemeinderathsmitglieder.

Nachdem die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod des seitherigen Mitglieds N. N., (die Stelle von vier Gemeinderathsmitgliedern) durch gesetzlichen Austritt von eben so vielen (durch Entfernung von ihrem Dienst) erlediget worden, so hat der nebenbemerkte Bürgermeister den heutigen Tag zur Vornahme der Wahl der für solche eintretende Mitglieder bestimmt und festgesetzt.

Er hat zu diesem Ende den 1. d. M., also mehr als sechs Tage vor dem Wahltag, eine Einladung zur Wahl unter namentlicher Bezeichnung der abtretenden Mitglieder an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

1) der Tag und die Stunden, an welchem und in welchen die Wahl vorgenommen werden soll, angezeigt,
2) die §§. 11, 12 und 13. Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 des Gemeindegesetzes wörtlich enthalten und
3) die Wahlberechtigten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gemeinderäthe zugleich Mitglieder des Pfandgerichts sind, und daher für den aus Versehen oder Irrthum durch den Pfandeintrag hervorgehenden Schaden zu haften haben, und daß daher nur solche Bürger zu wählen seien, welche noch schuldenfreies Vermögen besitzen.

Er hat ferner jeden Wahlberechtigten persönlich einladen, nicht weniger gestern Vormittag die Einladung durch die Schelle wiederholen lassen.

Dieser Einladung zufolge, haben sich heute die oben als gegenwärtig bezeichneten Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft auf dem hiesigen Rathhause versammelt.

Der Bürgermeister hat sofort durch die Ablesung der Bürgerliste, wobei jeder der Anwesenden durch das Wort „hier" seine Anwesenheit bezeugt hat, die Abwesenden aber von dem Rathsschreiber aufgezeichnet wurden, erhoben, ob wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend seien.

Da nun die Zahl der Wahlberechtigten aus 301 — oder aber, da 1 abgezogen werden muß, weil es durch 3 nicht dividirt werden kann, aus 300 besteht, und 280 erschienen sind, so ist mehr als die gesetzliche Zahl anwesend.

Der Bürgermeister hat nun nochmals die §§. 11, 12 und 13 des Gemeindegesetzes deutlich vorgelesen, und wiederholt die Zahl der Namen, welche jeder Abstimmende anzugeben habe, erklärt.

Darauf hat er das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths aufgefordert, als Urkundspersonen der Wahlhandlung anzuwohnen.

Dieses sind die beiden Gemeinderäthe N. N. — Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und die Bürgerschaft abtreten lassen, sofort die ersteren einzeln, und sodann einen Bürger nach dem andern eintreten, die Abstimmung eines jeden derselben in nachfolgender Ordnung vornehmen, und zugleich die beiden Urkundspersonen aufzeichnen lassen, wie viel Stimmen auf jeden gefallen sind.

Es erschienen:

1. Friedrich Bürger. Er schlägt vor:
   1) Ernst Muser, 2) Friedrich Weigand, 3) Johann Ziegler am untern Brunnen, 4) Jakob Schöpflin, den Schlosser.

2. Johannes Dilger schlägt vor:
   1) Jakob Schaum, den Ochsenwirth; 2) Friedrich Grether, den ältern; 3) Jakob Guggenberger, Friedrichs Sohn; 4) Johannes Sutter im untern Dorf.

3. u. s. w.

Nachdem nun alle Anwesenden in der Zahl von 280, also mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten, ihre

Stimmen abgegeben haben, so hat man das von dem Rathschreiber geführte Protokoll mit den Aufzeichnungen der Urkundspersonen verglichen, und beide übereinstimmend gefunden.

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

1)	Der Gemeindebürger			Friedrich Weiß . . .	200 St.
2)	„	„	„	Ernst Peter . . .	180 „
3)	„	„	„	Johann Ziegler . .	120 „
4)	„	„	„	Friedrich Graumann	110 „
5)	„	„	„	Johannes Sutter im untern Dorf . . .	80 „
6)	„	„	„	Joh. Weiß der ältere	70 „
7)	„	„	„	Friedrich Grether .	60 „
8)	u. s. w.				

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

1) Friedrich Weiß,
2) Ernst Peter,
3) Johann Ziegler,
4) Friedrich Graumann.

Nachdem diese Handlung beendigt war, wurde

Beschlossen:

1) dieses Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnen, sodann
2) die Bürgerschaft eintreten zu lassen, und ihr das Ergebniß der Wahl zu eröffnen.

Urkundspersonen:

N. N. — Rathsschreiber:

N. N. — N. N.

Fortgesetzt den nämlichen Tag.

Nachdem die übrigen Gemeinderathsmitglieder und die Bürgerschaft wieder eingetreten waren, hat man ihnen das vorstehende Ergebniß der Wahl eröffnet, und die Gewählten vortreten lassen. Man hat nun untersucht, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß der Wählbarkeit nach §. 13 des Gemeindegesetzes entgegen stehe, und da sich keines gefunden hat, so hat man an jeden die Frage gestellt, ob er einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nach §. 15 des Gemeindegesetzes anzugeben habe. Da auch dieses nicht der Fall ist, sondern alle zur Annahme der Stellen sich bereit erklärt haben, so wurde

B e s c h l o s s e n :

1) die durch Stimmenmehrheit gewählten 4 Bürger:
   1) Friedrich Weiß,
   2) ꝛc. ꝛc.
   als Gemeinderäthe zu proklamiren.
2) Dem Großherzoglichen Oberamt davon die Anzeige zu machen, um solche in Pflichten zu nehmen.
3) Dieses Protokoll, wenn es vorher unter Aufsicht 3 Tage auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt seyn wird, in der Gemeindsregistratur aufzubewahren.

Nota. Sollten gesetzliche Anstände, oder Ablehnungsgründe vorgebracht werden, so ist in jedem Fall zu verfahren, wie oben in dem Protokoll über die Bürgermeisterwahlen in den Städten bemerkt worden ist. Nur hat hier überall der Bürgermeister das zu thun, was dort der landesherrliche Beamte zu thun hat.

Nota. Das Wirthschaftsgewerb macht nicht unfähig zu der Stelle eines Gemeinderaths.

Nota. In den größern Städten ist die Abstimmung über die Wahl der Gemeinderäthe nach den Quartieren vorzunehmen, und mut. mut. zu verfahren, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Nr. V.

Formular

zu der Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Geschehen auf dem Rathhause zu N. N. den 14. Juni 1832.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N. N.
Als Urkundspersonen:
Der Gemeindebürger N. N. als ältestes Bürgerausschußmitglied.
Der Gemeindebürger N. N. als jüngstes Ausschußmitglied.
Ich der Gemeinderathsschreiber N. N.

In Folge des gesetzlichen Austritts (der eingetretenen Todesfälle, der gesetzlichen Entfernung vom Dienst) sind sechs Stellen des Bürgerausschusses in unserer Gemeinde erlediget worden.

Nämlich (hier sind die Namen einzurücken, und die Klasse der Besteuerten, in welche jeder von ihnen gehört hat.) Man hat zur Vornahme der neuen Wahl von Seiten des Gemeinderaths in der vorigen Woche das Steuerkataster durchgegangen, und diejenigen heraus-

gezogen, und in abgesonderte Verzeichnisse gebracht, welche in die Klasse der Höchst-, der Mittel-, und der Niedrigst-Besteuerten gehören. Die Gemeinde besteht aus 602 Bürgern. Man hat nun, vom Höchst-Besteuerten an gerechnet, zwei Hundert nach der Reihenfolge ihrer gleichen oder abnehmenden Steuerquote abgezählt, und diese in die Klasse der Höchst-Besteuerten eingetragen.

Auf gleiche Weise hat man, von den niedrigst Besteuerten an gerechnet, in der Reihenfolge ihrer gleichen oder aufsteigenden Steuerquote abgezählt, und diese in die Klasse der Niedrigst-Besteuerten gesetzt.

Die übrigen zwei Hundert hat man in die Klasse der Mittelbesteuerten eingetragen.

Nota. Es ist möglich, daß, wenn es bei dem Abzählen an den Letzten kommt, mehrere vorhanden sind, die eine gleiche Steuerquote entrichten. In diesem Fall muß es dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen bleiben, einen für die Klasse, von welcher die Rede ist, auszuwählen.

Da aber, weil die Zahl 602 sich durch 3 nicht dividiren läßt, zwei Bürger, nämlich Franz N. N. und Georg N. N. übrig sind, so hat man den ersteren, welcher eine größere Steuerquote entrichtet, den Höchst-Besteuerten, den andern aber den Niedrigst-Besteuerten zugerechnet.

Nota. Wäre nur Einer übrig, so hätte er der Klasse der Mittelbesteuerten zugeschlagen werden müssen.

Nota. Um gleich nachsehen zu können, ob der, auf welchen abgestimmt wird, in die gehörige Klasse gehört,

ist es räthlich, das Verzeichniß der Steuerpflichtigen von jeder Klasse nach der Ordnung des Alphabets aufzustellen.

Nachdem dieses Geschäft berichtiget war, hat der Bürgermeister den heutigen Vormittag (Tag) zur Wahl der Ausschußmitglieder bestimmt, und zu diesem Zweck hat er unter dem 6. v. M. die unter Nr. 1 anliegende Einladung zur Wahl an das Rathhaus anschlagen lassen, in welcher

1) die Namen der abgegangenen Mitglieder, und in welche Steuerklasse solche gehört haben (gehören);
2) die Zahl der Neuzuwählenden;
3) wie viele an solchen aus der Klasse der Höchst-, wie viele aus der Mittel-, und endlich wie viele aus der Niedrigst-Besteuerten gewählt werden müssen;
4) der Inhalt der §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes;
5) der Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben, und endlich
6) die Bekanntmachung enthalten ist, daß die Verzeichnisse der verschiedenen Klassen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufliegen.

Ferner wurde jedem Wahlberechtigten persönlich angesagt, bei der Wahl zu erscheinen, wie die hier anliegenden Zeugnisse des Rathsdieners unter Nr. darlegen.

(Endlich ist bei der neuerlich Statt gefundenen Gemeindsversammlung den Gemeindebürgern von dem Bürgermeister der Wahltag bekannt gemacht worden.)

Nachdem nun die Gemeinde sich versammelt hatte,

hat man zuerst das jüngste und älteste Mitglied des Ausschusses aufgefordert, als Urkundspersonen an dem Wahltisch Platz zu nehmen, was auch geschehen ist.

Nota. Nun sind, wie oben bemerkt, die Bürger zu verlesen, um zu ersehen, ob wenigstens zwei Drittel erschienen sind. Darauf sind noch einmal die §§. 28, 29 und 30 des Gemeindegesetzes zu verkünden, es ist zu wiederholen, wie viel aus jeder Klasse der Besteuerten zu wählen sind, sofort die Wahlhandlung für eröffnet zu erklären, die Bürgerschaft abtreten, und jeder einzeln eintreten zu lassen, um seine Stimme abzugeben.

Es erschienen nun und gaben ihre Stimmen ab:

1) Friedrich Gegner,
   aus der Klasse der Höchst-Besteuerten auf den Bürger N. N.
   aus der Klasse der Mittel-Besteuerten auf
      1. den Bürger N. N.
      2. den Bürger N. N.
   aus der Klasse der Niedrigst-Besteuerten auf
      den Bürger N. N.

2) Ferdinand Haßlinger ꝛc.

Nota. Bei jeder Abstimmung ist in dem Verzeichniß nachzusehen, ob der Vorgeschlagene wirklich in die angegebene Klasse gehört.

Sollte es nicht seyn, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, und derselbe aufzufordern einem Andern aus der geeigneten Klasse seine Stimme zu geben.

Nota. Wenn alle ihre Stimmen abgegeben haben, so ist, wie oben bei der Wahl der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist, zu verfahren. Bei Untersuchung der gesetzlichen Anstände ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Gewählte aus der Klasse der Steuerpflichtigen genommen sei, für welche ein Ausschußmitglied gewählt werden soll; sodann, ob kein Hinderniß nach §. 30 des Gemeindegesetzes vorhanden ist.

Nota. In größeren Städten gilt auch hier, was oben von der Wahl der Gemeinderäthe gesagt ist.

Nota. Wenn in den Städten, welche nach §. 40 des Gemeindegesetzes dazu berechtiget sind, nach vorangegangenem Gemeindebeschluß, ein größerer Bürgerausschuß gewählt werden soll, so geschieht die Wahl im Wesentlichen wie bei dem Gemeinderath.

Nota. In die Bürgerausschüsse können auch Israeliten gewählt werden.

Gesetz

über

die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse, oder einer andern Verwaltungskasse, darf niemals Statt finden.

Art. 2. Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine An-

weisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16. März 1810 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 4. Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden

sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

Art. 5. Das Bedürfniß der Amortisationskasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von der im Satz 5 des Edikts vom 31. August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser, zur Deckung dieses Bürfnisses angewiesen werden sollen.

Insofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

At. 6. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten)

ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

Art. 7. Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (Landr. S. 843) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponiblen Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.

Art. 8. Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzuzahlen sind. Wird dieser Kredit zu Deckung eines außerordentlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringenheit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen.

Art. 9. Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen, unter irgend einem Vorwande zu contrahiren.

Art. 10. Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zu Realisirung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Kredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich Statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

Art. 11. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Art. 12. Die in dem §. 10 dieses Gesetzes und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letztern genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benutzung

das ständigen, oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Kredits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

Art. 13. Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Nothwendigkeit der Operation, im letzten Falle die Räthlichkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Commission der Regierung nachgewiesen.

Art. 14. Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären:

„ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag."

Art. 15. Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluße dem ständischen Ausschuße mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 16. Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

Art. 17. Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig seyn. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer, in Folge der Einberufung versammelt sind.

Zur Gültigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen andern Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Art. 18. Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner andern Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der Größe des Darleihens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle

des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse und des §. 57 der Verfassungsurkunde, so weit es dieselbe ergänzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Gesetz
über die Militärdienerpragmatik.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden.

Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen:

1) Wenn ein im Dienste eines anderen Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen wird.

2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht in die Kriegsdienste eines anderen Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in Unsere Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige

tadellose Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausging.

3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger Dienstleistung im Civillstaatsdienste, oder

4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt.

5) Bei Uebernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem anderen Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 5, wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

Art. 2. Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste Statt.

1) mittelst Zuruhesetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehalts;

2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten be-

zeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

Art. 3. Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vergehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten:

1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und üblen Betragens;

2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;

3) wegen fortgesetzter Dienstnachläßigkeit.

Art. 4. In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienstordnung stattgefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen und unabhängig von der disciplinären Bestrafung folgende Warnungsstufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.

2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

Art. 5. Ueber jeden dieser beiden Akte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterschreiben hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtkommandantschaften für sich befugt.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Staabsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps oder wenigstens dreier Staabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Aktenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Wir Unsere Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden.

Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachte Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei

weiteren Staabsoffizieren verstärkt, welche unter Vorsitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Staabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Kapitäne ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums Statt.

Art. 6. Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sei denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf Zuruhesetzung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

Art. 7. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zuruhesetzung

in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Prozent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Prozent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, sofern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

Art. 8. Die Dienstzeit wird vom Datum des Bestellungspatents oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1, 2, 3, 5 des Art. 1 gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eines aufgerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre.

Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit.

Art. 9. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstkasten, Pferdsfouragen, Pferdgratifikationen, Bureaugelder und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen.

Art. 10. Erfolgt die Zuruhesetzung ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so

kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts Statt finden, wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung die Entlassung veranlaßte.

Art. 11. Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehaltes und eines weiteren Viertheils, soweit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichtes, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehaltes und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

Art. 12. Der Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

Art. 13. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene

Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet Statt, wenn er später als Civilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte.

Art. 14. Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum aktiven Dienste berufen werden.

Art. 15. Dem im Disciplinarwege (Art. 3, 4 und 5) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Art. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal.

Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenkassenordnung vom 1. Juli 1804 das Militär-

wittwenbeneficium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwenkasse beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfisciordnung in den geordneten Bezug des Militärwaisenbeneficiums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18. und die Söhne das 20. Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbeneficium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Art. 17. Ein außerordentlicher Unterstützungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;
2) für ältere Söhne derselben, in sofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

Art. 18. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwenkasse und der Zulage aus dem Unterstützungsfond, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von eintausend fünfhundert Gulden übersteigen.

Art. 19. Wenn in Bezug auf das in Art. 8 bestimmte Maximum des Ruhegehaltes oder in Bezug auf das in Art. 16 erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Kriegsbeamten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Gesetz

über das Schuldencontrahiren der Offiziere.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 28. November 1803 im Regierungsblatt Nr. X von 1804, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militärgagen und Militärpensionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen Statt.

1) Von Gehalten bis auf 600 fl. und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. auf den 8. Theil
2) Von 601 bis 1000 fl. : : : : „ „ 5. „
3) Von 1001 bis 2000 fl. : : : : „ „ 4. „
4) Von 2001 fl. und darüber : : „ „ 3. „

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassebeiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdsgratifikationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug.

Art. 3. Dienstgehalte und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

L e o p o l d.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Gesetz

über die Einführung von Ettappengeldern an die beurlaubten Soldaten ꝛc.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kostbatzens einquartiert und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2. Denselben wird dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 Kreuzer, auf Rechnung der Generalkriegskasse, ausbezahlt.

Art. 3. Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziere und Soldaten.

Art. 4. Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter als sechs Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5. Ebenso findet die Zahlung des Etappengeldes nicht Statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Dezember 1831.

L e o p o l d.

von Schäffer.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit:
Eichrodt.

In den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg sind ferner folgende wichtige Schriften erschienen und zu haben.

Landtagsblatt, sieben Abonnements, mit vollständigem Register. Jedes 1 fl 36 kr.

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden. Offizielle Ausgabe 2 fl. 24 kr.

Weiler, Frhr. G. v., Motive dazu. Geheftet 48 kr.

Authentische Beiträge dazu. Geheftet 1 fl. 21 kr.

Vollstreckungsordnung, nebst den dazu gehörigen Instructionen. Geheftet 15 kr.

Erklärung der zweiten Kammer der badischen Stände über die neuesten Bundestagsbeschlüsse, die Preßfreiheit betreffend. Geheftet 24 kr.

Welcker, die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes, zur bestmöglichen Förderung deutscher Nationaleinheit und staatsbürgerlicher Freiheit. Geheftet 36 kr.

— von ständischer Verfassung und über Deutschlands Zukunft. Geheftet 36 kr.

Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten. Für Jedermann faßlich dargestellt. Geheftet 36 kr.

Walchner, über die Lektüre, ihren Nutzen und die Vortheile, sie gehörig anzuwenden. Geheftet 54 kr.

Stern, Lehrgang des Lautierunterrichts in Verbindung mit dem Schreiben, nach geistbildenden Grundsätzen; nebst einem Lautierwörterbuch und einer Anleitung zu den ersten Stimm- und Reihenübungen. 8. 54 kr.

— die ersten freien Sprech- und Aufschreibübungen, als Vorbereitung für die Stilbildung und den deutschen Sprachunterricht. 8. 45 kr.

— die Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, als Vorschule zum deutschen Sprachunterricht. 8. 36 kr.

Adreßbuch der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, nebst alphabetischem Einwohnerverzeichniß 1832.
Geheftet 1 fl. 20 kr. gebunden 1 fl. 30 kr.